Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt a.M.

02. März 2015

Aufgrund der Transmissionsschwierigkeiten die am 20. Februar 2015 abends und nachts vorlagen send ich hiermit ERNEUT beiligenden Schriftsatz, diesmal vom Internetcafe aus.

Er umfasst insgesamt 42 Seiten (+ 1 Seite Eingangsstempel vom 09. 02.2015/Bahn-Ticket, dieses lag nur dem postalischen Einschreiben RM182787995DE vom 20. Februar 2015 bei)!

Unter Hinweis darauf daß das Verfahren 8400/15 eingestellt wurde

weil das Gericht zwar per Eingangsstempel bestätigte daß es sämtliche angegebenen Unterlagen erhalten habe - und ihm zudem angeboten worden war Akten im umfange von etwas mehr als zwei Leitzordnern die ich mit nach Strasbourg gebracht hatte, ebenfalls dortzulassen -

nachher aber bemängelte es es fehlten Gerichts-Entscheidungen auf die sich meine Eingabe beim EGMR nicht bezogen hatte (Seite 10/11 Punkt 45 des Formulars DEU-2014/I) auf die aber der Menschenrechtsbeschwerde zugrundeliegende Nichtarinahmeentscheid des Bundesverfassungsgerichtes in Deutschland wiederum Bezug genommen hatte

fordere ich neues Aktenzeichen damit die nun neuerlich in vollem Umfange eingereichten Akten nicht versehentlich vernichtet werden weil sie unvollständig seien wie angeDROHT wurde.

M. Min

oz. March 2075 76:06
Retransmission
due to failure
(only 36 of
total 44 pages)
hove been transmitted

Maximilian Bähring Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a.M. Deutschland

Europäsicher Gerichtshof für Menschenrechte Europarat F-67075 Strasbourg

20. Februar 2015

Betreff: Nr. 8400/15

soeben, 20. Februar 2015 erhalte ich Ihr Schreiben datiert auf den 16. Februar 2015 frankiert und zur Post gegeben am 18. Februar 2015. Wie sie den Unterlagen entnehmen können bin ich am 09. Februar 2015 persönlich bei ihnen in Strabsourg vorstellig geworden mit zwei großen Leitzordern und der bei Ihnen abgegegbenen Beschwreee. Ich habe hierfür Eingangsstempel und Fotos als Beweis sowie kopie der Fahrkarte die ich mir vom Munde absparen musste (ich hugere deshalb) und die ich beifüge.

IHRE GERICHTSBEAMTEN HABEN NUN BEHAUPTET SIE BENÖTIGTE KEINERLEI WEITER UNTERLAGEN obgleich ich ausdrücklich angefragt hatte, ob zusätzliches material nötig seie welches ich vollumfänglich (erkennbar an den Fotos) mit nach Strabsourg gebracht hatte. Es ist zudem online abrufbar unter: http://tabea-lara.tumblr.com

Überlegen Sie nun selbst in wessen Verantwortung es liegt wenn Akten fehlen die sie zur Enstcheidung benötigen. Ich sende Ihnen trotdzem die angemahnten Entscheidungen zu.

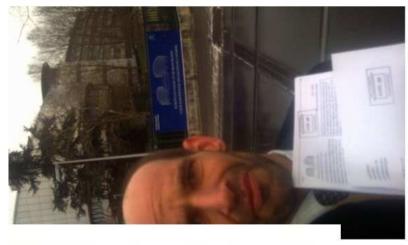
Ich bin ja gewohnt daß deustche Gerichte schlampig arbeiten und Verfahren verschleppen aber ich hätte nicht damit gerechnet daß auch in Strabsourg mit solch wirklichen üblen Tricks gearbeitet wird. Die angebleih fehlende Ensctheidung ist erstinstanzlich wird also soweiso durch die höherinstanzliche (Oberlansddesgericht) aufgehoben die Ihnen ja vorliegt.

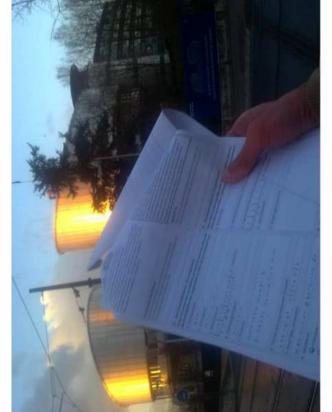
Bitte überdenken Sie ihre Entscheidung da der Fehler nachweislich in Ihrem Hause liegt.

Ich betrachte das permaneten Verschwindenlassen von Unterlagen, und die Blockade von vollständigen Sendungen per Fax oder Email aufgrund der Seitenanzahl/Mailgröße als ein ganz gezieltes instrument von Psychoterror also FOLTER insbesnodere weil Sie ja selbst die fehelden Akten beim jeweiligen deutschen Gericht zur Einsicht anfordern könnten.

Maximilian Bähring









February 8th and 9th 2014

European Court of Human Rights

Allee des Droits de'l Homme

Strasbourg, France

Maximilian Bähring Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a. M. Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30 European Court of Human Rights Council Of Europe F-67057 Strasbourg Cedex

Cour Européenne des Droits de l'Homme 0 9 FEV. 2015

déposé à l'accuell

40.

07. Februar 2015

KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde auf Formular (6 Blatt - doppelseitig- / 11 Seiten)

Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt)

Verfassungklage zur vorgenannten Entscheidung (8 Blatt - doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren Anlagen (2 Blatt - doppelseitig- / 1 Seiten)

Aufrgund technsicher Probleme im Stadtviertel Frankfurt a.M. Ostend hier Hahe des Neubaus der Europäsichen Zentralbank ist es möglich daß Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief.

Mit freundlichen Grüßen

11

Maximilian Bähring

3.Brack 19 Cellen

OLG Enterbel Jugs 30 F 70/14 OCG Frankkust a.M.

AG Entacher dung 92 F 493 1-13 50 AG Bad Homborg U.d. H

9 Broll 1 3 Scites





EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

#### Zu diesem Beschwerdeformular

Strick and Aufklah

O weiblich

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

#### Beschwerdeformular

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: "Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen."

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

Betreff Nr.

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.  1. Familienname    Sahring   2. Vorname(n)   Maximilian D bacquing. 44   Color of the color o	bitte einen davon in dieses Feld.	
Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn de Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.  1. Familienname  2. Vorname(n)  2. Vorname(n)  2. Vorname(n)  3. Geburtsdatum  2. 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7		
2. Vorname(n)  Maximilian Baching.  2. Vorname(n)  Maximilian Baching.  2. 10 7 19 7 5 z.B. 27/09/2012  T. T. M. M. J. J. J.  4. Staatsangehörigkeit  Dect sch  5. Anschrift  Jailder lington Be 4  D. 60376 Frank Lort a. M.	Dieser Teil richtet sich ausschließlich Beschwerdeführer eine Organisation	an natürliche Personen. Wenn de
2. Vorname(n)  Maximilian Baching.  2. To proper to the property of the proper		\$
Maximilian  3. Geburtsdatum  2 1 0 7 1 9 7 5 z. B. 27/09/2012  T T M M J J J J  4. Staatsangehörigkeit  pect sch  5. Anschrift  1481 der lin struße 4  p. 60376 Frank doct e. M.  5. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  499 (0) 69 17370776  7. Email (falls vorhanden)  maximilian 0 bacq-ing. 64	Bähring	
3. Geburtsdatum  2 1 0 7 1 9 7 5 z. B. 27/09/2012  T T M M J J J J  4. Staatsangehörigkeit  pect sch  5. Anschrift  1481 Jeylin struße 4  p. 60376 Frank doct e. M.  5. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  + 49 (0) 69 17370776  7. Email (falls vorhanden)  m aximilian 0 bacq-ing. 84	2. Vorname(n)	
Z 1 0 7 1 0 7 5 z. B. 27/09/2012  T T M M J J J J  1. Staatsangehörigkeit  Pect sch  5. Anschrift  [Ailder lin struge 4  P. 60376 Evan tedoct a. M.  6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  + 49 (0) 69 17370776  7. Email (falls vorhanden)  m aximilian D bacq-ing. 84	Maximillan	
5. Anschrift  1481der lin struße 4  p. 60376 Crantedort a. M.  5. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  + 44 (0) 69 17370776  7. Email (falls vorhanden)  maximilian Obacquing. 84	Z 1 C 7 1 9 7 T T M M J J J 4. Staatsangehörigkeit	z. B. 27/09/2012
1461 der lin stubbe 4  p. 60376 Evantedout a. en.  5. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  + 49 (0) 69 17370776  7. Email (falls vorhanden)  maximilian O bacquing. 84	portsch	
5. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  + 44 (0) 69 17370776  7. Email (falls vorhanden)  maximilian Obacquing. 84	5. Anschrift	
499 (0) 69 17370776  7. Email (falls vorhanden)  maximilian O bacquing. 84		
maximilian O basquing. oft	6. Telefon (mit internationaler Vo	rwahl)
maximilian O basquing. oft	+40 (0) 69 17	320776
	7. Email (falls vorhanden)	
	maximilian Ob	ary-ing. dt
	8. Geschlecht	

9. Bezeichn	nung	
		. /
10. Identifi	kationsnummer (fall	ls vorhanden)
	•	
11. Tag der	Registrierung oder	Eintragung (falls vorhanden)
		z. B. 27/09/2012
T T N 12. Zweck/	ИМ Ј Ј Ј Aktivität	1
13. Eingetr	agene Anschrift	
L4. Telefon	(m)t internationaler	· Vorwahl)
14. Telefon	(m)t internationaler	· Vorwahl)

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers	
Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in	Abschnitt D.
Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation	Rechtsanwalt
Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber kein Rechtsanwalt sind.	Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer als Rechtsanwalt vertreten.
Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder	24. Familienname
offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.	
16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion	25. Vorname(n)
17. Familienname	26. Staatsangehörigkeit
18. Vorname(n)	27. Anschrift
19. Staatsangehörigkeit	
20. Anschrift	
\$ /	28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)
	29. Fax
	25. rdx
21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)	30. Email
22. Fax	
23. Email	
Vollmacht	
Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Untersch Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).	nrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe
Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach A	rtikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Roschwords
im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht	te zu vertreten.
}	
1	and the second of
31. Unterschrift des Beschwerdeführers	32. Datum
	z. B. 27/09/2012
	T T M M J J J
	The state of the s

0.	Sta	aat(en), gegen den/die sich die Beschwerde rich	tet	The second section and the second section is the section is the second section is the section is the second section is the section is the second section is the second section is the section is the second section is the section i
33.	Kre	uzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen	den/d	die sich die Beschwerde richtet
		ALB - Albanien		ITA - Italien
		AND - Andorra		LIE - Liechtenstein
		ARM - Armenien		LTU - Litauen
		AUT - Österreich		LUX - Luxembourg
	J	AZE - Aserbaidschan		LVA - Lettland
		BEL - Belgien		MCO - Monaco
		BGR - Bulgarien		MDA - Republik Moldau
		BIH - Bosnien und Herzegowina		MKD - "Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"
		CHE - Schweiz		MLT - Malta
		CYP - Zypern		MNE - Montenegro
		CZE - Tschechische Republik		NLD - Niederlande
2	7	DEU - Deutschland		NOR - Norwegen
		DNK - Dänemark		POL - Polen
		ESP - Spanien		PRT - Portugal
		EST - Estland		ROU - Rumänien
		FIN - Finnland		RUS - Russische Föderation
		FRA - Frankreich		SMR - San Marino
	]	GBR - Vereinigtes Königreich		SRB - Serbien
		GEO - Georgien		SVK - Slowakische Republik
		GRC - Griechenland		SVN - Slowenien
		HRV - Kroatien		SWE - Schweden
		HUN - Ungarn		TUR - Türkei
		IRL - Irland		UKR - Ukraine
		ISL - Island		

#### Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

#### E. Darlegung des Sachverhalts

34. Siche Anlage

Mir wird das sorgericht für mein Kind Virweigert.

ehe ann lichten wohnung.

Die Klades gooß motter ist Anningerin Waren 10 st terischen Sekte die pgendomedizinische Vertoin ven propagiert - Heilen durch Itanda autlegen - "Reid!"

Als meine Ex schwanger war Kom sie plotelich art die Ideer das wind mit Relki zur welt pringen zu wollen anstak mit Wissenschuftlicher Molizin.

weil ich aus der Eskahrung metner eigenen Gebut bei der Ich tast geberben wäre um die Geburg weiß bestand ich auf einer austrichen Geburg um mein dind gehorden.

Vic Waringgoof nother die wich Carotidustenirgen betreicht und Rutengäuge und in
rinem Schniebollsystem als "Relki-Meisterig"
ihren "Jünglun" eunebliche Gemara abpresst
Vum Ludian auf die Idee das Kilad von
dien die Auste Propauten es weise ein
Junge hahe einen un ann lichen Körper HBER
eine weibliche Seele.

Hicrobel worde es sien um die Wieder gebeut etner son der Kaden großem - 1terersebtig Totgebout nandeln, das Kind Sci
gar nicht das Kind der Kindern uttegoadina duß der Kinder großen siter,
das Verstorben sei. Dessen Scele sei
gewordert.

Als wil die Belange des Windes begpracens - noch von der Gebort - bat ich die

#### Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

Kindis molter mer dus gemeinsame Sougereaut eigzvräumen schlichlich Waren wir nicht verheiratet.

DIE KINDES MUTER VERWEIGERFE MIR MICH ALS DEN VATER PES KINDES EINTRAGEN 20 CASSEN.

SIE VERWEIGERFE MIR DAPURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGEREUMT

6. Mont schwanger zog meine Et and sir gemeinsamen wohning aus and 200 in lie Behaveny der Schle

leh er Filer am 19.09, 2000 a (S Letzfer von der Gebull Meinig Kindry. patur hatte die Kindis groß mitter Longe getragen.

Sie not dan zu commin mit dim Jugen dant eine Cies (tres l'éexe gentert, die sogen annte Voterschaft, verm tunn rach dem sie sien geweigent natte mich Recites willstam als vater annogeben.

Piculty of Concentre make ich danne einen DNA-Voterschuttstest til tingetorder

09 F 104 101 KI Huntsyezicht Bud Humburg 03 Wf 174 107 Oberlundengericht Ernett

Hyglicy wind ogg gutachter 1) & jupe vater
dig klades.

Evat jetzt Konnte i.g Ungangg-!

Sovgerecht ein Klagen, vorher gab men

Hawalt an I die Jaturgegatts vermotogg

mittels direr meine ex verschte ml
rdr ein kind Vaterhalts zablungen

absopressen vorer ich 18 Juler

alchl war word uber De FACTO emägliche

#### Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

36

Kelne Wlagen.

un protichtund dark man 432 Winder zahlen weund die Vater sinatt ungekläre ict, meß also Pflichtin ügernehmen Pente pur wochsin pinem Barus gieh

(8 1545 BGB, 8 1600 J BGB)

statt einen Mundschleim hout abstrich zu machen hut man aufmaig Blut abgenommen, das verr 28 gerte das verkehren.

Ab Mitte 2002 hobe jen dann Versvehl zunächst ein Umgenngs-Vent til mein Lind zu bekommen,

& 9F 434 (OL UCA Auntreprieht Bod Hoonbeg

Die Kinder måtter begann im Zoge Vickla Verfahrent min dets 36015ts

Diese Degenziationen colgen p3, lobver luct und kuin meines. Unternehmens.

noterithen Familie wegen der Kindenon other lithen Familie wegen aufgehört die Wone weiter zu restolgen.

Bundertag ven & 9626 a Bab ünver.

D 1 BUR 933(07 BINDISUCTEUSSUAGES 901:56

Must dem EUMR.

Mit Inkraft treken des neven & 1626 of 18 GB bube ich dunn actuelle Wage

D 92 F 493 [13 50 Nontegericht Bud Homberg

→ 3 UF 70174 Oberloadegerich Frankfra 17.

→ 18UR 50175 Bunden ver-Fassungs gerich

Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerdes				
37. Geltend gemachte Artikel	Erläuterung			
Autikal 16	Ich worde disaviminieuf weil			
	- ein Mann bin			
	- als behindert Verleumdet Werde.			
Artiarl 4	Man hat alles actan um main Recut out eig faires Verfahren Lancehalb angemessener Brist 2r Schindern.			
	Die Brades ropublik hot oda Gesetz nicht gegadert das gegen die Verfassung Verstieß und so mein Recut zur Klage ein Juhr- Zehaf lung behindert.			
A-+iu1 8	Die Bundes republik achtet alehz daß ich Din Recat auf ein Familieg leben mil meiner Toener- habe.			
Autiacl 9	164 möchte Job mein Kind nach humanistischen i ather- istischen Maßstähen erzogen wird mit einem aufgehläuter wissenschaft lienen Weltbild.  Melne Ex zicht John Kind im Dunst Kreise der Beihild			
*	Dos miß achtef min Riche not Courtz des Kindes vo- religios en Missionieruns.			

G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung
Art 991 Art 91	1 BUR 50/15
Art 91	Bunues Je/Eassunge geriche Vullsone vom 23. Januar 1015
	23. 307. 7079
	vollantänglich Brigetigt
	3
	s <sub>1</sub>
- 1 HE - 1	

O Ja

O Nein

43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere

44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

#### Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare Kopien sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

45. E	Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.
1.	-22. Jon-4/ 2015
2.	
3.	Vertussungs brosequerde 1 Bur 50/15
4.	
	- 27. Januar 7075
6.	
7. 8.	Entuckildung 1 BUR 50/15
9.	
	seweils Bunder Ucterasunges periodt
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25	

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie Weitere Anmerkungen zu ihrer Beschwerder	
16. Anmerkungen	
-uliänna mad Untorschrift	
Erklärung und Unterschrift ch erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegen	den Beschwerdeformular gemachten Angahen richtig sind
th erklare flach bestem wissen und dewissen, dass die von him im vornegen 17. Datum	den beschwerderormalar gemachten Anguser Hentig sind
0 7 0 2 7 0 7 5 z. B. 27/09/2012	
1 1 101 101 1	
Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diese	
48. Unterschrift(en) Beschwerdeführer O Bevollmächtigte(r) – bi	tte Zutreffendes ankreuzen
100.00	
	*
	•
Bestätigung der Kontaktperson	
Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Na	me und Anschrift <u>derjenigen</u> Person an, mit der
der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. 49. Name und Anschrift 💮 des Beschwerdeführers 💍 des Bevollmä	ichtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen
	ichtigten – bitte zutrerrendes annieuzen
Maximilian Bauring	
14 5 10 - linstruße 4 60376 Frank Fort IM.	
Germany	
Section 1	

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

Maximilian Bähring Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)721/9101-382 Bundesverfassungsgericht Schloßbezirk 3 D-76131 Karlsruhe

22. Januar 2014

Klage

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt /M.

Fristbedingte Vorabversioenn der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M. gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE Einschreiben/Rückschein 16. Januar 2015 RA 4343 7816 3DE Fax 17. Januar 2015 18:58 Uhr Einschreiben/Rückschein 20. Januar 2015 RA 4069 9520 0DE

Gru&Szliq;

#### Verfassungbeschwerde

Gegen das, um die Rechtsmittel einzuschränken, fehlerhaft als Beschluß bezeichnete "Urteil" vom 15., ausgefertigt am 19. und mir zugegangen per förmlicher Zustellung am 24. Dezember 2014 in Sachen gemeinsames Sorgerecht für meien Tochter Tabea-Lara Riek 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. lege ich hiermit Verfassungebschwerde ein.

Das Gericht verletzt meine mir verfassungemaess zustehenden Grundrechte die mir aus den Artikeln 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19 Grundgesetz erwachsen.

Der § 1626 BGB wurde zwar reformiert, hedoch steht der mutter weiterhin eine Veto-Recht zu, sie kann den Kindesvater nun ausgiebigst vor gericht verleumden um dessen Soregrecht zu blockieren. Beim mit Geburt automatisch an die Frau die ein Kinde gebärt fallenden Sorgerrcht fehlt entprechendes Vetorecht für den Vater. Das wird also der vom Europäischen Gerichtshof für Menschnrechten monierten mangelnden Gleichberechtigung der Elternteile nicht gerecht.

Es wird daher beantragt:

I.

- 1. Das Urteil wegen Verstoßes gegen die Verfassungsgemäßen Grundrechte aufzuheben und zwecks Abänderung an eien anderen Senat des OLG der nicht vornehmlich mit Sexist(Inn)en besetzt ist zurückzuverweisen.
- 2. Den Bundestag der Bundesrepublick Deustchland erneut zu verurteilen sich an die Vorgaben des Budnesverfassungerichtes zu halten und einen reformireten § 1626a BGB zu erlassen.

Zu den Gründen in umgekehretr Reihenfolge:

#### 2. Normenkontrollklage § 1626a BGB

Damit Väter das sSorgercht auch wirkungsvoll einklagen können muß dem Vater das Recht auf Abstammungsgutachten per DNA-Test auf dem Wege der einstwiligen Anordnung ermöglicht werden. Sonst blockiert die Kidnesmutter das Sorgerechts des Vaters schon dadurch daß Sie die Abstammung falsch angbibt oder – wie im vorliegenden Falle – einfach die anerkennende Unterschrift unter dei Vaterschaftsanerekunngsurkunde beim § 1595 BGB unterdrückt. Das genügt um per Vaterschaftsvermutung Unterahlt zu kassieren aber nicht gelcihberechtigt um für den vermueten Vater ein Umgangs- und/oder Sorgercht einklagen zu können.

In 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hatte die Kindesmutter Mehr als ein jahr alng versucht ein Vatershcaftsgutachten herauszuzögern. Ziel war das Kind dem Vater zu entfremden.

In 1 BvR 933/01 Bundesverfassungericht vom 29. Januar 2003 ordnete das Bundesverfassungericht an binnen Jahresfrist und zar exkt bis zum 31. Dezmeber 2003 den § 1626a BGB verfassungskonfrom neu zu regeln. Am 21. Juli 2010 erhielt dann weiteres Urteil zur verfassungkonformität des § 1626a BGB des europäischen Gerichtshofes für Menschnrechte (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009) mit Verfassungerichtsenstched 1 BvR 420/09 Rechtswirksamkeit für die Bundesrepblik Deutschland. Ähnlich hatte der Europäische Gerichthof für Menschenrechte bereits in den Fällen Elsholz, Sommerfeld, Kutzner jeweils gegen die Budnesrepublik Deustchalnd entschieden und 2007 im Falle Görgülü der durch die Medien ging.

Den deustchen Bundestag kümmerte das wenig. Erst nachdem nach Arikle 20 Absatz 4 Grundgesetz der Regierunge am 14. Udn 15. Aprile 2012 der Bürgerkrieg erklärt worden siehe petition Pet-A-17-99-021771-1930 (<a href="http://decl-war.tumblr.com">http://decl-war.tumblr.com</a>) war kümmerte man sich am 16. April 2012 um gesetzliche Neuregelung. Der Bürgerkriegserklärung nach Widerstandrecht liegt die Annahme zugrunde daß die verletzung der grundgesetzlichen Menschenrechtsbindung aus Artikel 1 Absatz 2 die der Europäsiche gerichtshpf frü Menshcrechte festgetsellt ahtte einen eklatante verletzung der feridheitlichd emokratsichen Grundordnung darstelle die ein ausrufendes Nottandes ermöglicht.

10 Jahre Zeit seit der Anweisung des Budnesverafssungerichtes den § 1626a BGB neu zu regeln hatte sich der Bundestag gelassen und amit die gestzte Frist bei Inkrafttreten der Neuregelung um fast 10 Jahre überschritten. Ein Budnestag der sich nicht merh an die Vorgaben seienr eiegen Normenkontrollinstanz hält kann nicht mehr ernst genommen werden.

Der Gesetzgeber kommt ja auch nicht auf die Idee einer Mutter das Sorgercht deshalb nicht automtsich mit Gerburt des Kidnes abzusprechen weil diese die, (Pardon) "Titte voll Hardenberg" hat, also beispielweise durch Drogennahme während der Stillzeit das Kind gefährdet. Daher kann ein §1626a BGB nur dann verfassungskonform sein wenn der Kindeswohlvorbehalt auch für die Mutter gilt.

#### 1. Verfassungsbeschwerde

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich hiermit Verfassungbeschwerde eein. Es werden mein natürliches Elternrecht (Artikel 6 GG) ebenso verletzt wie meine Menschenwürde als vermeintlich Behinderter dem WEGEN dieser Behinderung (sozusagen "weil und augrund der Tatsache daß er im Rollstuhl sitzt also behidnert ist") das Sorgerecht verwehrt wird, (Artikel 6 GG) en Gleichberechtigungsgrundsatz nach dem Geschlechte verletzt das Urteil ebenfalls.

Meine Ex gehört zu einer Sekte "REIKI" die pseudomediziniesche "Heilen durch Handauflegen" betreibt. Weil die Kidnesmutter schon bei der Geburt das Kind durch Reiki statt schulmedizinischer Geburthife unnötig gefährden wollte kam es zur Trennung ehenähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung. Meine Ex fröhnt einem religösen und esoterischen Wahnsystem das für das Kind gefährlich ist und von dem ich nicht möchte daß es in diesem erzogen wird.

Das Leben des Kidnes ist auf das allermassivste gefährdet.

Mir wurden von der Kindesmustter WAHRHEITSWIDRIG unterstellt ich würde Drogen nehmen. Offene Briefe solchen Inhaltes flatterten ins Sekretariat der Bürogemeinschaft von mir mit meinem größten Kunden, ich war damals Geshcäftsführer und 50% Inhaber der outgesourcten EDV-Abteilung. Daran ging der Betrieb zugrunde und ich verlor meinen Job. Die Mitgesellschafter zopgen wegen der Diffamierung ihr Kapital ab. Allein der Schaden aus entgangen Lohn beläuft sich auf mehr als eien halbe Million Euro. Auf die üblen VERLEUMDUNGEN erfolgten wiederholtem Versuche mich - wegend es drogenfehlvorwurfes psychiatrisch Zwagnseinzuweisen. Als diese Verruche imemr häuifiger wurden ich mich dann gegen Polizeigewalt bei eienm soclhen Eisnatz notgewehrt. NACHDEM ich die Polizisten die mich bei der Zwangweisen Vorführung zum Drogentest übelst verletzt hatten wegen dieser Körpererletzung strafangezeigt hatte kamen Bemate des Reviers vorbei und schüchterten mich mit der Drohung ein wenn ich die Strafanzeige gegen die körperveletzenden Beamten nicht zurückzöge würde ich mal für mindestens ein Jahr in der Psychiatrie landen. Als genau diese Beamten mich erneut (übrigens mehrfach) aufs übelste

Bedrängten - ich kann das teilweise per Schriftverkehr nachweisen - habe ich mich gegen die permanenten Übergriffe wie egsagt dann irgendwann notgwehrt, um nicht erschossen oder erenute "verprügelt" zu werden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Petition wegen massiver Polizeigewalt gegen Behinderte unter beim europäischen Parlament eingereicht, in kopie bem hessichen Landtag. Aus dieser Nowtwehr will man mir jetzt eienn Strick beim Sorgercht drehen.

Ich wurde in diesem Zeitraum übrigens auch zufällig Opfer eines Mordanschlages per Erwürgen aber das ist nur insofern relevant als es möglicherweise das Bild der Brandanschlägen auf mein Wohnhaus nach schriftlichen Morddrohungen DER SEKTE (meiner Ex?) vervollständigt.

Als psychiatrisch Diffamierter weiß ich inzwischen daß die Polizei mich nicht schützt sondern eher versucht das "lebensunwerte" Leben psychsich Kranker in Arbeitslagern für Zahlungen an die als Elterenteil bevorteilten weiblichen – MenschINNen auszubeuten um dann nach deren Entmündigung deren Arbeitsunfähigkeitsvorsorge als einokommen kassieren zu können oder als Behindert diffamierte gezielt in den Selbstmord zu treiben.

Obgleich ich - zultezt im Mai 2013 - mehrfach versucht hatte gegen die Polizsiten vorzugehen ist da nichts passiert. Ich habe in mehrern dicken Leitz-Ordner penibel dokumentiert wie man mich psychsich terrorisert hat.

Man hat in der Straße in der ich wohne Plakat aufeghängt auf denen stand ich sei ein Psychopath. Man hat mir meien sozuialhilfe von der ich zwischen lebe monatlang überhaupt nicht ausbezahlt in der Hoffnung mich so in die Obdachlosigkeit treibenzu können. Man hat mir meine Sozilhilfe derartig zusammengestrichen daß ich hungern mußte. Drei Monate lang kam nich ein einziger Cent vom Amt, hätten mir freunde nicht geholfen wäre ich tot. Einen Rechtsnalt hat man mir verweigert. Die Polizei hat Hilfeleistung unterlassen und stattdessen einer Drückerkollonne von Virenscanner-Zwangsaboverkäufern ermöglciht mein Girokonto unter mithilfe der Bank leerzuräumen für einen Vetrag den ich nie unterschrieben hatte. (Abbuchungen trotz widerrufener Einzugsermächtigung). Hiergegen hatte ich dann aus der Not heruas künstlerisch durch eine "Ich hole da jetzt mein Geld raus bevor es der Bankdriektor veruntreut"-Performance aufmerksam zu machen versucht. Druch diese Maßnah, en versucht man mich zu nötigen eienr vollkommen unnötogen psychiatrischen Behandlung zuzustimmen. Um mich heirvor zu schützen habe ich die Krankenkasse gekündigt, damit aus diese Erpessung nicht noch irgendwelche Mediziner Kapital schlagen können. Am 09. Januar 2015 habe ich deshalb noch eine Verfassungsklage eingreicht.

Man verweigerte mir anwaltliche Unterstützung. Um ALG2 H(artz)IV zu erhalten musste ich bereits meien vermögensverhältnisse offenlegen. Die Gerichte akszeptiren es nicht wenn man unter vorlage eines H(artz)IV Bescheides Prozesskostenhilfe beantragt sondern wollen gesondert irgendwelche Vermögensverzeichnissse ausgefüllt erhalten. Wie ich zuvor bereits erwänt hatte bin ich 50% Anteilseigenr eienr Kapitalgeselslchaft und die Geselslchafterverträge sehen vor daß die übrigen Gesllleschafter dann meien Anteiel einziehen können wenn ich eien eidesstaattliche Versicherung über emeien Vermögensverhäkltnosse abgebe. Ich muß gar keien arbeitsrechtleihen verfahren mehr fürhen weil diese im Vorfeld dadurch gewonnens idn daß ich für Prozeskostenhilfe eien Anwlt eine Eidessattliche Versicherung abgeben müßte die dann die daaligen Mitgeselslchafter zur Verwertung meienr Gesellschaftsanteile brechtigen würde. NOCH BEVOR EINPROZES STATTGEFUNDEN HAETTE. Schon deshalb bin ich - nachdem meien Ersparnisse aufgebraucht waren und meine Eltern mich nicht mehr finaziell unterstützen - gezwungen mich selbst zu vertreten. Arbeistrechliche auseinaderstzung blockiert also das Sorgerchtsverfahren.

Im Verfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsnwalschaft Frankfurt a.M. habe ich versucht strafrechlich ggen diejenigen vorzugehen die mir anwälte verweigern und mich auszunhengern versucht haben. Das scheitert schlußendlich am Anwlatszang für die Klagerzwingung – da beißt sich der Hund in den Schwanz – umgenaus dessen Verweigerung es ja in deisem verafhren – eebn anderem – geht.

Im zudem erwähnetn sozialgerichtlichen Verfahren gegen Bundessozailgerichtliche Enstcheidung B 14 AS 315/14 B weche, wie erwähnt, parallele zu deisem Verafhren bei Ihnen anhängig ist wehre ich mich dagegen daß mediziner für ihren Psychoterror udn ihre Behandlung - ENTGEGEN EIENR VORLIEGENDEN PATIENTENVERFÜGUNG - auch noch Geld bekommen. Bisher hat sch das als wirksamster Schutzgegen die durhc den Fehlvorwurf der drogennahme permanentn psychiatrischen Übrgriffe gegen mich erwiesen. Ich hatte im Jahre 2006 eine bezihung zu eienr an multiple Sklerose rekrankten Frau udn wir hatten damals mit patientenverfügungen vorgesorgt, auch für den Fall daß meien ex mit ihren ewigen Anwürfen ich würde an Paranoia leiden wieder eraten recht gehat hätte. Ihr anwlat versuchte jednefalls die Herausgabe ärztlicher Unterlagen zu erzwingen. Vor Gericht veruschte er 2002 den eidnruck zu erweckenichs ei ein einer besserungsansatlt enflohener psychsich Kranker.

Schon 2002 unterstellten wir der Gegenseite in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg das Ziel:

"So lange wie möglich" KONTAKT "zu vereiteln um sich dann" [...] "auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind 'entfremdet'"

und genau mit dieser Begründung hat das Gericht jetzt das Sorgerecht nicht erteilt.

Die Polizei, Jugendamt als auch das Amtsgericht die Sache wissentlich und willentlich verzögert so daß der weiter Instanzenweg blockiert war.

Man wollte ein unsinniges und unnötiges Gutachten Erpressen udn zwar unter Wegnahme/Vorentalten meines Kidnes.

Ich gehe davon aus daß der Abgeordnete Michel Friedmann, der Nachwuchspolitikern wie mir im Hochtaunuskreis verscuht hat Drogen unterzuchieben- möglicherweise erpresst von den in den Medien erwähnet ukrainischen Zwangsprostituierten – an der politischen Blockade Anteil hatte. Sein CDU-Kreisverband um Petra Roth legaliserte damals ("Frankfurter Weg"/Methadon) Drogen und Prositiution.

Die Reiki-Sekte der die Kindesmutter huldigt ist ja nur deshalb nicht verboten weil sie von jenem "Welpenschutz" profitiert den das Judentum durch den Holocaust hat.

Ich denke beim vorliegenden Falle; "Das weibliche Kind habe," behauptet die Sekte, "eine männliche Seele, die nicht zum weiblichen Körper passe, das habe man beim LichtauraKindesenergie-channeln festgestellt" eben auch an das Recht des Kindes nicht aus religiösem Wahn heraus genitalvestümmelt zu werden wie durch Beschneidungen im Judentum oder Islam wenn ein athesitsicher Elternteil – in diesem Falle ich – das nicht will. Hier sollten keine Fakten geschaffen werden können.

#### Doch der Reihe nach:

Aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung ging am 19.09.2000 die Tochter Tabea-Lara des Vaers und Klägers Maximililan Bähring hervor. Kurz vor der Geburt kam es zum Streit darüber daß die Mutter das Kind mittels Reiki, das ist eine nicht anerkannte pseudomedizinsiche Heilmethode, zur Welt bringen wollte satt Schulmedizinsich und so erhöhter Gefährdung aussetzen wollte.

Die NEONAZId Quote/Kidnersterblichkeit durch ambulante Geburt ist um den Faktior 3 erhöht.

Hintergrund hierfür ist daß die Mutter der Kidnesmutter, Die Kidnesgroßmutter "Meisterin" eines esoterische Sekten-Zrikels

der wie ein Schneeballsystem aufgbeuat ist und diesen betreibt bei dem gegen Barzahlungen aller mögliche esotersiche Schwachsinn Unfug getrieben wird, von Tarot-Karten bis hin zur Heilung von unheilbaren Kraknheiten wie Krebs per Handauflegen gegen Vorkasse.

Ich weiß daß 2000 eie ihrer "Patientinnen" in England an Reiki-Kreibs-Behandlung verstorben war.

Die Kindesmutter ist auf den Streit hin auf eigenen wusnch aus der egemeisnamen Wohnung ausgezogen und unter der Falschangabe sie sei bei ihrer Schwester eingzogen zu Ihrer Mutter in die Räumlichkeiten der Skete gezogen.

In der Folge hat sie dann versucht die Angabe der Vaterschaft in der Geburtsurkunde rechtswirksam zu unterrdücken nachdem sie aber gelichzeitig vorher versucht hatte an das nicht uenrhbeliche Vermögen der Kidnesgroßeltern väterlicherseits per Unterhaltsfrderung auf Vaterschaftsvermutung hin zu gelangen. Hierzu hatte sie versucht unter dem Falschvorwurf der Kidnesvater würde Drogen nehemn diesen in eine Anstalt einweisenzu lassen und über ihn so eine rechtliche Vormundschaft zu errichten. Es besteht der mehr als dringende Tatverdacht daß vermögen der Kidnesväterlichen Familie (Anteile an der Firma des Kindesvaters, 5% Anteil an der wolfram Bergbau in Österreich die auch die israelische Rüstungsindustrie beliefert) der Reiki-Sekte einverleibt werden sollte. Von meinem Unternhemn ganz abgesehen. Außerdem hat sie dem gericht gegenüber ersuchtd en Eidnruck zu werwwecken beid er egemisnamen Wohnung aus der Sie ausgezigen war habe es sich um eigentum gehandlt und nicht um eien Mietwohnung. Und Sie aht auch Juegdnamt udn Gerichtd arauf hingewisen daß mein größterKudne als Mitgesellchafer bei mri eingestiegen war, und zwar noch vor unserer Beziehung. Sie wollte also an Veräußerungsgerinnen teilhaben die in der Vergangenheit vor der emeisnamen beziheung lagen.

Im Verfahren 9F 104/01 KI Amstegricht Bad Homburg und 3 WF 174/01 Oberlandesericht Frankfurt a.M. habe ich, Kläger und Kindesvater, daraufhin – der versuchten Unterhalsforderung auf vaterscaftsvermutung hin – in eienm über einem Jahr daurenden verafhren die gerichtliche Zwangsvorführung der Kindesmutter zu einem Vaterschaftstest erwirken können womit das Kind dann de jure als meines galt und ich auf Umgasgrecht klagen konnte. Von eienr Klage auf Entzug des Sorgerchtes der kindesmutter hatte ich abgesehen und stattdessen versucht mit anderen Vätern die Reform des § 1626a BGB voranzutreiben. Erkennbar auch an der Wahl des in der FAMRZ zum thema zitierten Dr.jur Peter Finger als Anwalt. Ich habe niemals versucht der Kidnesmutter das sSorgerecht gänzlich zu entziehen.

Das verafhren stellte fest was wir wussten. Ich war Vater meines Kidnes. Die Unterschriftenblockade für das mgangs- und Sogrechtsverfahren weil ich bis dato de jure icht als vater aglt war umgangen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist wurde ich damals fasch betraten.

Anläßlich des nun folgenden Umgasnverafhren 9F 434/02 UG dessen prozessuale Voraussetzung die langwierige Klärung der Vaterschfatfrage per DNA-Test durch Verschulden von Kidesmutter bei schleppender Verahrensführung von Jugednamt und Gericht gewesen war ordnete ein Richter Umgang einstweilig und telefonsich an nachdem die Kindesmutter nicht zu einem vermittlungsgespräch des Jugendmates erschienen war. So wie sie sich bisher schlicht und ergreifend um keinerlei Belange des Kindes gekümmert hatte. Jugendamt und Polizei weigerten sich eine solcg vorläufigen Entscheidung zu volstrecken. Die Kidnesmutter schrieb dann dem Gericht 15 eng mit der Maschine beschrieben Seiten nach denen der Vater Drogenabhängig sei. Abgeshen davon hat sie das von ihren Anwälten in die Bürogemeinschaft des Unternehemns des Kindesvaters schicken lassen, outgesourcter EDV-Abteilung die ihr Sekretariat mit ihrem größten Kunde und Finanzier teilte. Diese Mitgeselslchafter stiegen daraufhin aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen ginf der Difamierungun und Fehlvorwürfe der Kindesmutetr wegen pleite. Mehrfach versuchte man mir in dieser Zeit Drogen unterszuschieben um den Fehlvorwürfe der Kindesmutter Gehalt zu verleihen. (A. Roljic, "Opiz"/Zeuge. R. Herzog) Mehrfach sandte die Kidnesmutter dem Vater verleumdenderweise Krankenwagen und Ordnungsämter zur Feststellung von Drogen-nahme vor die Tür. Ich wurde stellenweise merere Wochen festgehalten um irgendwelche Droegtests zu amchen die allesamt negativ ausfielen. Als 2012 Beamte wider versuchten mir auf einen solchen gespinnerten Anwurf hin meine Grundechte zu entziehen habe ich micht notgewehrt, ich und drei Beamte wurden verletzt. Ich wurd inpsychiatrischer U-haft gefoltert und durch Medikamentengabe ohne Diagnose vergiftet. Man hat versucht mich zu nötigen Erklärungen zu unetsrchreiben die mir im Sorgerchtsvefahren hinderlich gewesen wären. Genau solchen Erpressungen wegen haben ich mich schon Ende 2002 genötigt gesehen geabt den Antraq auf Umgsnagsregelung zurückzuziehen und ab 2003 darauf gewartet daß der Budnestag den §1626a BGB ändert, der bereits 2003 für verfassungswidrig erklärt worden war. Das Gestzgebungsvefahren sollze ja bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein. An vom Bundesverfassungericht gesetzte Frist hat sich aber der Bundestag nicht gehlten. Erst nachdem 2007 (Görgülü) die Budnesrepublik Deutschlad erfolgreich auf Menschrechtsverletzung vor dem Eourpäischen gerichthof für Menschrecht gezerrt worden war udn Medien druck machten nahmen die "Schläfer" im Bundestag sich der Reform des §1626a BGB an die dann erst am 19. Mai 2013 in Kraft trat. Andeisem tag hat der kidnesvater gaklagt.

In der ganzen Zeit hat die Kindesmuttter den Umgang durch Erpressung/Nötigung vereitelt. Der Kindesvater hat seit 14 jahren lediglich die unverschämte Auskunft des Gerichtes Bad homburge erhalten: Dem Kind gehe es gut, es bekomme schließlich Rieki-Behandlungen.

Genau darum daß das gefährliche Scharlatanerwei, Kurpfuscherei udn wuacksalberei ist ging es ja beid er demStreit zugrundeliegenden Trennung. Ich habe hierzu aus einer Broschüre des Hamburger "Ministeriums" des Inneren einpaar asuüge angefrtigt außerdem verweis eich auf das Buch von oachim Hüssenr.

Unter dem zynischen Hiwneis ES SEI NUN ZUVILE ZEIT INS LAND GEGANGEN; DAS KIDN KENNE DEN VATER NICHT hat das OLG - eigener gerichlicher/estzgeberischer Versäumnisse des Staates wegen - schlußendlich abgelehnt dem Vater das gemeinsame Sorgerecht hilfs-/ersatzweise ein Teilsorgercht zu erteilen und zwar Unter der Prämisse der Vater sei möglicherweis geistig behidnert und müsse deshalb, weil er bildlich formliert im Rollstuihl sitz - vor dem Gestez benachteiligt werden, abgehsen davon daß er banchteiliget werden muß wel er als Vater der vom geshclchte ger minderwertige Eltrenteil sei.

Das verstößt gegen so ziemlich jedes Grundrecht und Menshencrecht. Auf jeden Fall das natürliche Elternrecht, die Menschenwürde (behidnerte bekommen kein Menshcrecht), die Glichnerechtigung wegen des Geschlechtes, das Recht auf ein faires Verfagren in dem ich nicht etwa nachweisen muß gesund zu sein nur weil mich Gegenpartei außerprozessoal (Mißbaruch des §10 HFEG) vom Ordnungsamt zusmmenshclägen läßt um ein psychitrsiches Gutachten zu erzwingen mit dem dann mein Vermögen unter Zwangsverwlatung DER SEKTE gestellt werdne soll.

En Detail: Die angegriffenen Grundrechte sind:

Artikel 1 Absatz 1 - Die Menschenwürde: Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. folgt der Argumentation des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe wonach Männer und Behinderte nicht die selben Recht zustehen sollen wie Frauen. Es geht also davon aus daß Männern und Behinderte keienvollwertigen Menschen sind und man Ihnen dashalb - ähnlich wie den psychsich kranken oder den Juden im dritten Reich - nicht die Eigenschaft zugestehn muß ein vollwertiger Mensch zu sein dem aus diesem Mensch sein recht erwachens wie ...

Artikel 1 Absatz 2 - ... die Menschrechte. Das Gericht akzepietert nicht daß die Bundesrepublik mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist wegen eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Sachen väterlicher Gleichberechtigung was sein Elternrecht angeht. Letzte diesbezügliche Entscheidung des BverfG datiert auf den 21. Juli 2010 unter Aktenzeichen - 1 BvR 420/09!

Artikel 1 Absatz 3 - hier: Normenkontrolle - Bereits am 29. Januar 2003 hatte das Bundesverfassungericht festgestellt daß die Regelung des Sorgerechtes unverheirateter Väter gegen das Grundgesetz verstoße. 1 BvR 933/01

Das Grundgesetz bindet auch den Gestzgeber zur Einhaltung der Grundrechte beim Erlassen neuer Gesetze. Im aufgeführetn Urteil hatte das Bundesverfassungericht dem Gestzgeber Bundestag BEFOLHELN eine Neuregelung bis zu treffen und ihm hierfür die Jahresfrist gestzt bis zum 31. Demzember 2003. Diese Frist hat der Budnestag als Gestzgeber verstreichen lassen.

Artikel 2 - AG und OLG haben versucht durch List - nämlich das verleumderische Erpressen unnötiger psychiatrischer Begutachtung - den Antragsteller der Freiheit zu breauben und zu nötigen mit schwerst gesundheitsschädigenden Psychopharmaka an sich herumexperimnetieren zu lassen hilfsweise dessen Krankenakten offenzulegen. Das ist eien gezileter Racherkt. Der Antragsteelr ist der erste Vater der nich ewa einen so geannten illegalen Vatershcaftstest - sondern einen gerichtlich genehmigte DNA-Vaterschaftsfeststllung gegen den willen der Kindesmutter erwirkt hatte. Nachweis war erforderlich geworden wiel die Kidnesmutter durch anerkennenden Unterschrift unter die von ihr voher mit dem Jugendamt eingeforderte Vaterschaftsanerkennugsurkunde nach §1595 (2) BGB verweigert hatte um so zu bockieren daß der Kindesvatre jure als Vater galt und somit ein Umgangs- oder Sorgercht wahrenehmen konnte. Mutmaßlich um sich zu rächen für diesen aus Sicht der Amts- und Oberlandesgerichtsrichterinnen ungeheurlichen Fall von

Zwangsvorführung der unkooperativen Kidnesmutter zum DNA-Gutachten hat man dann mit allen Mitteln verscuht den aver feministische sexistisch heruntrzumachen, der in seienr Zeit als aktiver Poltiker des Jugenparlamnets der Stadt Bad Homburg anläßlich der §218- Debatte für Lösungen wie Babyklappen ausgesprochen hatte wodurch sich protestierende Frauen die nicht fähig sind ihre Triebe unter Konrrolle zu haben und unstete sexuelle Arbenetuere als legitime Grundlage eienr eElternschaft betarchten als zur "Gebärmaschine" degradiert gefühlt hatten. Nachweis daß man der Meinung war einem Vater würden gar keine Rechte zustehen nur eine Zahlunsverpflichtung, er sei allenfalls Erezuegr/Samenspender ergeben sich aus Verafhren 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in Verbindung mit 9F 104/01 KI Amstegricht Bad Homburg v.d.Höhe. Warum psychiatrische Begutachtung. Nun: es geht eindeutig darum den Vater der zu diesem Zeitpunkt Unternehemer ist zu verleumden und gesellschaftlich wie zu ruinieren. Hierin liegt die massive Epressungw finanziell enn der Geenrische Anwlt offene Briefe verschickt der Vater solle sich mal psychitarisch untersuchen assen, würde Drogen

gegenüber dem Kind den Eindruck zu vermitteln bei eienm vater würde es sich um einen mesnchlich minderwertigen Irren handeln der nichts zu sagen hat was die Erziehung angeht.

nehmen usw. as ist aber nur einer der Aspekte. Es geht bei

Und genau darum gehte es im angestrebten Sorgerecht.

diesem Rufmord ja auch darum

Abegsehen davon kam es zur Trenjung und dem auszug der kIdnesmuter aus der gemienshcftlichen Wohnung weil wir uns darüber zerstritten haben weil ihre mutter das Kind bei der Geburt zusätzlich gefährden wollte idnem Sie Reiki proktizeiren wollte statt Schulmedizin. Bei Hausgeburten ist das Risko des Kidnestodes um den Faktor 3 erhöht.

Wird Reiki praktiziert verdreifacht das die Wahrscheinlichkeit daß das Kind die Geburt nicht überlebt. unumstößleigerr wissenschaftleiher Fakt. <IRONIE> Keien Kideswohlgefährdung </IRONIE>

Artikel 3 - Nicht alle Menschen sind vor dem Gestz gleich sondern Mütter sind gleicher als Väter. Auch wenn ein Vater dank Flaschen-Erstlingsnahrung rein technisch inder Lage ist ein Kind nach Geburt vollständig selbst zu großzuziehen wird das natürliche Recht des Vaters auf sein Kind deshalb als von geringerem Gewichte zu sein eingeschätzt als dasselbe der Mutter.

Artikel 3 Absatz 2 - der Staat förder Gelcihbrechtigung - Der Staat kpümmert sich in der Praxis und aus meienr Erfahrung

nicht etwa um die Druchstzung von Gleichberechtigung sondern erschwert sie.

Als mann der im Wehrdienst Opfer sexuellen mißbrauchs geworden ist weiß ich daß es nur Frauenbeauftragte und Frauennotrufe gibt damit Frauen Quoetenstellen besetzen können aber männliche Opfer regelrecht verhöhnt werden. Jugendämter sind voll von Sexistinnen die meinen wenn die Kidesmutter nicht zu Vorladungen zu terminen erscheint dann "Kann man da eben nichts machen" die es fördern daß frauen ihre Kidner als menschliche Schutzzschilde gegen den Vater missbrauchen. "Wenn Sie etwas gegen die Mutter unternehemn schadet das auch dem Kind" ist vorherrschende Meinung. Sichert Ihnen ein Richter am Telefon zu er habe einstweilig Umgang angeordnet, dann weigerten sich Polizei und Jugendamt einfach gerichtliche Enstcheidung durchzusetzen es geht ja nicht ewta darum Unterahlt für die Unterstützung eines vom Unterhaltspflichtigen unerwüschten Erziehungsstils aus jemandem herauszuprüglen.

Artikle 3 Absatz 3 - niemand darf wegen seines Geschlechtes benachtiligt werden - niemand darf seienr Behinderung wegen Bnachteiligt werden. Im § 1626a BGB sethet eindeutig drinne daß Mänenr benachteiligt wrden. Sie bekommen ein Sorgercht nur dann wenn dei Kidnesmutter keine Schlammschlacht beginnt und mit Dreck um sich schmeißt wei im vorliegenden Fall als Sie in 15 eng mit der maschine beschriebene Seiten den Vater WISSENTLCIHE FALSCH der Drogenenham bezichtigt hat. Der § 1626a BGB nah der Reform entspricht dem vor der Reform. Ob die Mutter dem Kindeswohl schadet - weil sie das Kind in einer Sekte großziehen will oder pseudomedizinische esoterische Behandlungen vornehmen lassen will satt schulmedizinischer zählt nicht wenne s draum geht dieser mit Gbeurt automatisch ein Sorgercht zuzugestehen. Das Kidneswohl ist dem satt pardon aber der deftige ausdruck muß hir sein SCHEISSEGAL wenn die Mutter es schädigt. Für dei Mutter gil der Kidneswohvorbehalt nicht. Nenen Sie das eien nciht-banchteiligung des vaters aufgrund seienr eigenschaft männlcihen geschlechtes zu sein? Das Amts- udn Oebrlandesgericht meien wenn ein Vater psychsich krank/Behidnert wäre habe er kein Recht auf ein Sorgecht. Das ist behidnertendiskiminierung. Sinngemäß: Entziehen des Sorgerchtes von Rollstulfahrern mit der Beguündung daß diese behindert sind. Ist das gleichbrechtigung von Behindeten?

Artikel 4 - religionsfreiheit - ich als vatere Atheist habe etwas gegen religiöses pseudomedizinsiches Sektenreiki. Die Mutter meiesn Kides darf aber trozdem das Kidne in der Skete erziehen. Mag ja seind aß so ihre Religiosnfreiheit geahctit wird, meien aber nicht. Stellen wir usn mal vor dei Kidnesmuter wäre Moselm oder jude udn würde mein Kind rituell beschneiden lassen wollen udn cih als sagen wir christ wäre

dagegen. Ist das Genitalvertümmeln dannerlaubt, also jene religiöse erziehung dei dem Kind im weitesten siene ienen Schaden zufügt? Wäre es nicht anbrachtedr eienm soclehn Eletrenetiol das Sorgercht zu entziehen udn des demjenigen elternetil zuzusprechen der dem Kind als Atheist die Möglichkeit läßt solche Enstcheidung später als Erwachsener selbst zu treffen. Ich bitte zu bedenken daß dei zahl der Menshcne die eien andere religion annehmen als die ihrer eltern in der sie frühkindlich geprägt wurden schwinden gering ist.

Ich füge heir als beweismittels auszüge aus eienm Werk der Innenebhörde der hansestadt Hamburg bei welche als staatliche Institution die das pseudomedizinische treiben der Reiki-Sekte/Religion einordnet unter: OKKULTISMUS UND SATANSIMUS / SCIENTOLOGY!

Ich tippe mal Wenn ich anfangen würde satanistsiche Messen anbzuhalten mit menschenopfern dann gilt das whsrcheinlich nicht als Mord sondernals ungestörte Religionsausübung.

Artikel 5 - Presse- udn Kunstfreiheit - Der Verafhrensbeistad des Kidnes versucht mitallen Mittel zu verhindern daß ich deisne Skandal n die Pressegebe. Ich war selbstuim Rahemen eienr Schülerzeitung journalistisch tätig. Als ich neuelich eine Fotomontage gebloggt habe auf der ich den "heiligen Vater" in Rom, den Papst, dem Running Gag derFigur "Baby Sinclair" aus der Fernsehserie "die Dinos" nach als "nicht der Papa" bezeichnet habe hat man mich hierfür polizeilich zusammschlagen alssen und wochanlang in u-haft gehalten. Die christlich kirche predigt immer noch ungestraft die

"UNBEFLECKTE EMFPÄNGNIS" was ein Kreuzzug gegen die leibliche/bioligische Vaterschaft ist.

Wer gegen weibliche Genitalverstpümmelung bloggt st ein Held, wer gegen die verstümmelung von Vorhäuten von Knaben schreibt dem wird als vermeintlichem Antisemiten das Wohnaus angezündet.

Ich bekomme auch schriftliche Morddrohungen weilcih Atheist/Humanist bin.

Artikel 6 Absatz 1 - Ehe und Famile - Eine Familie entsteht durch ein Kind. Der Staatt schütz meine Vater-Kind Familienbeziehung nicht.

Artikel 6 Absatz 2 - Erziehungsvorrecht der Eltern - Ich willjetzt agr keien exkurrs machen in richtung Stasi-Kindesetführungen.

ICH BIN zu ERZIEHUNG meines Kidnes BERECHTIGT udn verpflichtet.

Aber man verweigert mir die juristischen und exekutiven vollmachten über das Gesetzgeungsdefitit beim § 1626a BGB.

Artikel 6 Absatz 3 - ternnung vom Erzeihungsberchtiggten - Das Grundgetz sieht mich als grundsätzlich Erziehungsberchtigt und sogare verpflichtet an, es ist das niederrangige Recht des BGB welches das anders sieht. Trotdzem kann niederrangiges Sorgrecht des § 1626a BGB genutzt werden um mein Höhherangiges Grundrecht zu beeinträchtigen. Ic bitte daher das Bundesverfassungsericht klarzustellen was es unter Eziheungsberchtigten Eltern versteht. Sind das vorrrangig niocht leibliche Adoptionseltern oder Bettegschichten eiens getrennetne elternteils oder sind Eltern die biologsichen Eltern? Denn wenn man enstcheidne würde daß Kinder belibig an andere als sie biologsichen Letern gebudnen werdne können dann würde man das einzige sichere und verlässliche anknüpfiungsmerkmal, die genetische Abstammung aufgeben um ein System zu etablieren in dem Kidesrziehung den alle Hui wechslenden Liaisonen von Kidensmüttern überlassen würde statt den tatsächlichen, echten, leiblichen, einzig richtigen

Wenn man das dann noch geshlechtergleichbrechtigt einführt wären die Kidner einer totalen Willkür ausgesetzt dahingehend wo sie hingehören.

Schlimm genug daß die gentsiche Bindung seit medizinsichen Kidnerwunsch-industrieperversionen wie Leihmutterschaften an die Persongebunden wird die es gebärt, die ist nämlich per Gentest nachher nicht festsstellbar sollten etwa ach einem krieg oder eienr Kastastrophe die Stammbücher und Geburtenregister verlorengehen.

Mit der Loslösung der Eziheungsberchtig von dr egentsicehn Abstammung ist dem ADIPTIONS- UDN KIDNERHANDEL Tür udn Tor geöffnet. Es kann nicht im Intersse von Kidnern sein die einzig solide Eltenrbindung ohne not zu verlieren bevor sie in etwa Vollwaisen sind.

Artikel 6 Absatz 4 - Mutterschutz während der Schwangerschaft - Unter den Mutterschutz fällt wohl auch solcher von Frauen die ihre Kidner töten oder wi im vorleigen fall massivst gefährden.

Artikel 6 Absatz 5 - Gelcihberchtigung uneleicher Kinder - Im vorleigenden Fall haben wir eine ganz massives Stockholm Syndrom. Das Kidn wurde dem vater anbscihtlich entfremdet um nachher zu behaupten es kenen densleben nicht udn deshalb knne er auch kein Sorercht wahrnehmen. Das ist alles nur keine

gesudnes seelsiche enticklung, vor allem im Dunskreise der Rieki-sekte.

Artikel 7 Absatz 2 - Weder darf ich als Gurndgesetzliche aber nicht BGB-Erziehungsberchtigeter über die Schulwahl des Kindes (mit-)bestimmern noch über dessen Religonsunterricht.

Artikel 19 Absatz 2 - Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Verfahren schuldhaft verzögert.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen die teilweise auch Menschenrechtsverletzungen darstellen ist sowohl das Uteil aufzuheben als auch der § 1626a BGB ereut zu reformieren.

Mit freundlichem Gruß

Maximilian Bähring



#### Dr. med. Vincenzo Bluni

Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe info@bluni.de



Kinderwunsch/ Sterilität

Empfängnisverhütung

- Neue Methoden

Wechseljahre

Früherkennung

Individuelle Gesundheitsleistungen - IGEL

Interaktives/Tools

Linkliste/site-seeing

News

(News-Archiv)

Impressum

Datenschutz

#### Frauenarzt - Dr. med. Vincenzo Bluni

Profil | Kontakt | Sitemap

Zurück zum News-Archiv

#### Hausgeburten erhöhen neonatale Sterblichkeit signifikant

Eine große <u>US-amerikanische Studie</u> mit 340.000 Haus- und 210.000 Klinikgeburten konnte aktuell belegen, dass Hausgeburten gegenüber Klinikgeburten zwar mit einer etwa gleich hohen perinatalen Sterblichkeit einhergehen, jedoch einer etwa dreimal so hohen neonatalen Sterblichkeit.

Die perinatale Sterblichkeit beinhaltet Totgeburten und Todesfälle von der 24. Schwangerschaftswoche bis zum 7.Lebenstag nach der Geburt. Die neonatale Sterblichkeit umfasst hingegen die ersten 28 Lebenstage.

Das Ärzteteam vom Main Medical Center in Portland, USA konnte belegen, dass es bei geplanten Heimgeburten erwartungsgemäß weniger Interventionen wie Epiduralanästhesien, Dammschnitte, CTG-Kontrollen oder operative Entbindungen gab.

Zu Überraschung der Wissenschaftler war jedoch die neonatale Sterblichkeit bei Hausgeburten um den Faktor 3 erhöht. Die häufigste Todesursache der verstorbenen Neugeborenen waren Schwierigkeiten mit der Atmung und erfolglose Wiederbelebungsversuche.

Diese Erkenntnisse decken sich auch mit einer anderen amerikanischen Studie, die belegen konnte, dass Neugeborene kurz nach einer Hausgeburt einen schlechteren Gesundheitsstatus hatten als Neugeborene, die in einem Krankenhaus zur Welt kamen.

#### Was scheint die Ursache zu sein?

Es wird angenommen, dass der der geringe Einsatz von medizinischen Maßnahmen bei der Hausgeburt ein Grund für das erhöhte Sterberisiko von Hausgeburtsbabys ist. Auch können ggf. bei Wiederbelebungsmaßnahmen nicht ausreichend geschulte Helfer mit verursachend sein.

Die Autoren der Studie aus dem American Journal of Obstetrics & Gynecology kommen zu dem Fazit, dass die schon bestehenden Bedenken gegenüber den Risiken für die Neugeborenen bei Hausgeburten nun umso mehr ernsthafte Sorgen bereiten.

Quelle: Wax J et al. Maternal and newborn outcomes in planned home birth vs. planned hospital births: a metaanalysis. AJOG 2010, 203:x.ex-x.ex.



# Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres – Arbeitsgruppe Scientology

Okkultismus und Satanismus

Okkullismus und Safanismus

#### Vorwor

Es vergeht in der heutigen Zeit kaum eine Woche, in der nicht in den Medien über okkulte Praktiken oder Phänomene berichtet wird. Medienwirksam aufbereitet erreichen okkulte "Botschaften" viele Menchen. Auf diese Weise dürften den kommerziellen Heilbringern auf diesem Felde manche neue Kunden zugeführt werden. Denn die Fragen: "Was sind okkulte Praktiken oder was ist eigentlich Okkultismus?" finden selten eine klare Antwort unter befragten Bürgerinnen und Bürgern.

Gleiches gilt für den Begriff Satanismus. Auch hier finden sich – häufig sensationsbetonte – Medienberichte über sog. schwarze Messen und Ähnliches. Was aber versteht nan unter Satanismus? Wo sind die Abgrenzungen zum Okkultismus? Cibt es diese Abgrenzung überhaupt? Und für Okkultes und Satanistisches gleichermaßen gilt Wann werden Ideologie und Praxis gefährlich für unsere Gesellschaft? Wie können sich Einzelpersonen schützen? Wann ist der Staat gefordert?

Eine wesentliche Aufgabe des Staates ist, sachliche Aufklärung zu leisten. Damit werden Menschen in die Lage versetzt, mit auftretenden Phänomen, die diesen Bereichen zuzuordnen sind, im Alltag besser umzugehen. Die volliegende Broschüre soll daher einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit nimmt die Behörde für Inneres die Aufgabe der Aufklärung auf einem Gebiet wahr, für das die in der Behörde für Inneres eingerichtete Arbeitsgruppe Scientology im Frühjahr 2001 endgültig die ministerielle Zuständigkeit übernommen hat, nämlich auf dem Gebiet des erziehterischen Jugendschutzes hinsichtlich der von sog, neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehenden Gefahren.

Auch bei Jugendlichen wird ein kontinuierlich ansteigendes Interesse an okkulten und satanistischen Praktiken angenommen. Allerdings muss Aufklärung darüber auch bei Eltern, Lehrern und allen anderen Erwachsenen beginnen. Die Behörde für Inneres möchte mit dieser Veröffentlichung die Kenntnis über das Thema Okkultismus vertiefen und zur Diskussion darüber anregen sowie darüber aufklären, was sich hinter dem Begriff Satanismus verbergen kann, welche Gruppierungen dazuzurechnen sind und welche Symbole eindeutig auf satanistische Zusammenhänge hinversen.

Der Broschüre wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser.

Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres in Hamburg

Okkulte Praktiken und Vorstellungen

anbieten, die den Erwartungen und Orientierungen ihrer Kunden entsprechen schen Therapeuten wechselnde Erklärungen der Wirksamkeit ihrer Behandlungen Darstellung ist deshalb nur schematisch möglich. Hinzu kommt, daß die esoteriund in der Regel irgendwie miteinander verbunden. Eine kurze zusammenfassende Erfindungen des Okkultismus (Kirlianphotographie der Aura etc.) herangezogen Handauflegen, Traumdeutung, Exorzismus, Schamanismus) und schließlich neueste de und Besprechen) als auch aus der Religionsgeschichte bekannte Verfahren (wie zugesprochen wird, dabei werden alte überlieferte Methoden (wie Kräuterheilkun-

- werden dadurch beseitigt."31 rungen, Lähmungen oder sonstigen Hemmungen des Gesundheitsrhythmus liegen, fesuchenden von geistiger Seite aus übertragen. "Die Krankheitsursache, die in Stölegen; dann kann man den Heilstrom empfangen. Dieser Heilstrom werde den Hildabei beide Hände mit den Handflächen nach oben locker auf beide Oberschenkel man sich in gelöster Körperhaltung hinsetzen, Arme und Beine nicht überkreuzen, mals eine Schwächung oder ein Versiegen einritt".<sup>30</sup> Um Heilung zu erlangen, muß daß bei einer auch noch so großen und andauernden Ausstrahlung desselben nie-Kraftstrom fließt ihm unmittelbar aus dem unerschöpflichen Lebensreservoir zu, so Geist zugeschrieben, der ihm überdurchschnittliche Fähigkeiten verleihe: "Der glaubt, kann den Heilstrom empfangen"." Gröning wird von seinen Anhängern ein hat gelehrt, daß "unser Herrgott der größte Arzt ist für alle Menschen. Wer das gehört z.B. das Verfahren von Bruno Gröning und seinen Nachfolgern. B. Gröning oder unter Berufung auf einen Gott einen göttlichen "Heilstrom" anbieten. Dazu Geistheiler Es gibt zum einen Heiler, die mit Hilfe eines oder mehrerer Geister
- geworden ist, auch an Schüler übertragen. Die verschiedenen, miteinander konkurerhält man die "Kraft" des Reiki übertragen und kann sie, wenn man selber Meister beträchtlicher Summen erlernen. In einer Ausbildung in mehreren Stufen (3 bis 7) tischer Weg zur Erleuchtung". Man kann Reiki schulmäßig in Kursen bei Bezahlung dient allerdings nicht nur der Heilung von Krankheiten, sondern sei auch ein "praksich selbst und den grundlegenden Kräften des Universums" herbeigeführt.<sup>22</sup> Reiki von "Unordnung" angesehenen Krankheiten festgestellt und eine "Harmonie mit den Patienten oder die Schüler übertragen werde. Dadurch würden die als Zeichen bart. Reiki sei eine Energie, die von den Händen des Meisters und Therapeuten auf Testamentes geheilt habe. Nach wochenlangem Fasten wurde ihm das Reiki offen-Usui suchte nach den Energien, mit denen Christus nach den Berichten des Neuen Es geht auf den 1929 verstorbenen christlichen Lehrer Mikao Usui aus Kyoto zurück. boten. Dieses Heil- und Initiationsverfahren ist aus Japan nach Europa gekommen 2. Reiki In den letzten Jahrzehnten wird Reiki (jap. Universelle Lebensenergie) ange-

Okkultismus

Vorstellungen Lehren eine Rolle, die eher den asiatischen Religionen entstammen den Weg zur Erleuchtung. Obwohl Reiki sich auf Christus beruft, spielen in seinen eine direkte Linie zu diesem Meister herstellen könne, habe die Kraft zu heilen und rierenden Reiki-Schulen® führen den Besitz der Reiki-Kraft auf Usui zurück, nur wei

3. Schamanistische Séancen werden heute ebenfalls nicht nur zum Heilen, sonseine Trancezustände zu steuern, Hilfsgeister zu gewinnen, die anderen, ihn bedrän-Rückkehr für Abhilfe sorgen. Bei der Initiation soll der zukünftige Schamane lernen Ebenso kann er in den anderen Welten Auskünfte über die Ursachen von Hungersnot Gelegentlich muß er auf dieser Trance-Seelen-Reise auch mit den Geistern kämpfen eilt der verlorenen Seele in den Geisterreichen nach, befreit sie und bringt sie zurück Hilfe von Trommelschlägen, bisweilen auch Spiegeln und anderen Mitteln in Trance, diese Seele auf einer solchen Trancereise von einem Geist oder durch andere Umstände Nach dieser wird ein Mensch krank, weil im Schlaf eine seiner drei Seelen aus dem Kör-In Sibirien war der Schamanismus mit einer bestimmten Krankheitstheorie verbunden rer Geburt, Jagdunglück und anderen außergewöhnlichen Ereignissen. (z.B. Tungusen und Buriaten). Schamanen wurden gerufen bei Krankheit, schweten. Schamanen waren ursprünglich Spezialpriester bei den sibirischen Völkern in "außergewöhnliche Bewußtseinszustände" und "andere Realitäten" einzutredern noch häufiger angeboten, um die normale Alltagswelt zu überschreiten und genden Geister zu beherrschen und seine Fähigkeiten des Umgangs mit der Geisterwelt Jagdmißertolg und anderen außergewöhnlichen Ereignissen erhalten und nach seiner den Seelenteile eine Krankheit. Der zum Kranken gerufene Schamane versetzt sich mit behindert, so verursacht dies für den zurückgebliebenen Körper und die anderen beiper austreten und Wanderungen in die Welt der Geister unternehmen kann. Wird nun

gionsgeschichte heranzieht, herausgehoben. 55 gen, die der Religionshistoriker M. Eliade (1907-86) seiner Konstruktion der Reli-Merkmale des sibirischen Schamanismus z.T. vernachlässigt und andere Vorstellun-Nordamerikas übertragen und verallgemeinert, dabei werden die spezifischen Schamane auf religiöse Spezialisten auch anderer Stammesgesellschaften vor allem In der ethnologischen und religionswissenschaftlichen Literatur wurde der Begriff

für seine Klienten und seine soziale Gruppe einzusetzen.<sup>44</sup>

Flugblatt zur Esoterik-Messe Stuttgart 19. bis 21. 3 1993.

<sup>\*\*</sup> Peter Riekhoff, B. Gröning Freundeskreis, D. J. O. D. 1. vgl. auch: "Hille und Heilung auf geistigem \*\* P. Riekhoff, B. Gröning Freundeskreis, D. J. O. D. 2. Vgl. auch: "Hille und Heilung auf geistigem Wege durch die Lehre B. Grönings, Greite Häusler Verlag, 02434/3355.
\*\* Vgl. B. J. Baginski / S. Sharaman: Reiki - universalle Lebensenergie, Essen 1985, Varwort, Vgl. auch A.I.R.A.: Das affisielle Reiki Handbuch 1985.

<sup>&</sup>quot;E (júlt) sich nicht ganz entscheiden, was von den Berichten über Usul Legenden sind. Sein erster Nachfolger war Chujiro Hoyaschi, seine zweite Hawayor Tokarla, danach kam es zu einer Spallung und der Gründung der Reik-Alliance und der American International Reiki Association. \*\*Zum Schamanismus vgl.: A, Friedrich und G. Budruss: Schamanengeschichten aus Sibrien, \*\*Xum Schamanismus vgl.: A, Friedrich und G. Budruss: Schamanengeschichten aus Sibrien, \*\*München 1952 [Beifni 1987]: A. N. Sirokogorov: Versuch einer Erforschung der Grundlagen des Schamanismus bei den Tungusen (1919), in: Baessler Archiv Ba. 18, S. 41-98, 1935; M. A. Copalcko: Aboriginal Sibrian Oxford 1914; G. Sanscheiger: Weltanschaufung und Schamanismus der Aurenberginal Sibrian der Aufrenberginal Sibri

Vgl. M. Eliade: Schamanismus und archaische Ekstasetechnik, Zürich 1957 (und viele Neuauflagen,

Praktiken und Rituale 91

fehlen oft: Zunge, After, Genitalien. füße der Tiere benutzt, um damit über die Erde zu gehen. Neben den Vorderfüßen

- Tätowierungen, insbesondere schwarze Panther, Bocksköpfe, Figuren der griechischädel, übers Kreuz angeordnete Totenknochen, ein Baphomet (ziegenköpfige schen Mythologie, ein umgedrehtes Kreuz, eine Spinne (Schwarze Witwe), Toten-Männergestalt), eine Schlange oder ein Messer, von dem Blut herabtropft.
- Kerzen in der Umgebung des Opters.
- lichen Gold" bevorzugt). Ritualgegenstände wie Glocken, Gongs, Räucherwerk, Kessel oder Schalen (für Form, denn silberne Farbe werde von den Satanisten, als Gegensatz zum "christ-Rituale), Altarsteine, ein umgedrehtes Kreuz oder Silber (in irgendeiner Art oder
- Gebeine: "Es besteht die Vorstellung bei Okkultisten, daß in den größeren Kno-chenpartien die Seele bzw. der Spirit des Toten verbleibe". Aus diesem Grunde, und Urnendiebstählen. wegen dem damit verbundenen Kräftezuwachs, käme es zu Grabschändungen
- Kräuter, darunter auch Haschisch oder den als "Elfenstuhl" bekannten Pilz (psilocyle mushroom), Fliegenpilz oder auch frischer Muskat können auf Rituale hin-
- Stichwunden, vor allem Messerschnitte am Unterarm.<sup>55</sup>

# 5.7 Ritueller Mißbrauch

sche Gruppierungen, Orden, Logen und Kirchen in Ritualen und Praktiken Miß-bräuche an Menschen begehen. Wie sind solch schwerwiegenden Aussagen einzufür den rituellen Mißbrauch von Bedeutung? men? Wo ist die Geschichte in sich nicht konsistent? Welche Voraussetzungen sind mationen ist eine klare Analyse vonnöten. Was ist möglich? Was kann nicht stimschätzen? Als erste und wichtige Voraussetzung für die Verarbeitung dieser Infor-Immer wieder gibt es in den Gesprächen und Beratungen Hinweise, daß satanisti-

in einem Kontext ereignet, verbunden mit Symbolen oder Tätigkeiten, die den Anschein von tern und um sie zu verwirren."5 längere Zeit wiederholt, um die Kinder in Angst zu versetzen, sie gewaltsam einzuschüch-Religiosität, Magie oder übernatürlichen Bedeutungen haben. Diese Tätigkeiten werden über "Ritueller Mißbrauch ist schwerer sexueller, physischer und emotionaler Mißbrauch, der sich

Ausprägungen differenzieren: Nach dieser Definition von rituellem Mißbrauch lassen sich drei unterschiedliche

92 Satanismus

stärkt andererseits das Gruppenzugehörigkeitsgefühl und den Zusammenhalt. mit mystischen und magischen Erleben können den Verlust des Egos bedingen und magie. Die Verbindung von exzessiven sexuellen Gewalterfahrungen, verbunden 1. Kultisch-ritueller Mißbrauch, geprägt durch Praktiken vor allem der Sexual-

- Videos, bei denen die Mißhandlung bis zum 1od des Opfers gefilmt wird) abgefilmt zu willfährigen Opfern "abzurichten". Mittlerweile scheinen sich Gerüchte zu bestäden meist mit "Bildern" von Dämonen, Geistern und Monstern terrorisiert, um sie Hintergrund, und wenn, dann ist er meist nur aufgesetzt, um die pädophilen oder len Handlungsweisen an potentiellen Opfern. Hier gibt es keinen ideologischen mäßige Wiederkehr und unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführte sexuelsierten Milieus statt. Das Ritual bezieht sich nicht auf Inhalte, sondern auf die regel-Pseudo-ritueller Mißbrauch findet meist in mehr oder weniger stark kriminalitigen, wonach Kinder, aber auch Erwachsene als Opfer auf "Snuff-Videos" (das sind pornographischen Neigungen und Ambitionen der Täter zu kaschieren. Kinder wer-
- trierung auf sexuelle, meist massive Perversionen.57 tisch-rituellem Mißbrauch zu unterscheiden. Im Vordergrund stehen dabei die Zensystem von Einzeltätern und ist häufig nur unter großen Schwierigkeiten vom Kul-3. Psychopathologisch-ritueller Mißbrauch beruht auf einem Wahn- und Zwangs-

daßder Klient in einen "Satanismus" hineingetrieben wird. Man kann davon ausge-Hysterie. Natürlich gibt es Auswüchse in bestimmten therapeutischen Verfahren offensichtlichen Tatbeständen oder die andere Seite, man betreibe das Geschäft der wo der Gegenseite entweder vorgeworfen wird, sie verschließe die Augen vor den Die Frage nach der Realität solcher Taten führt inzwischen zu einem Expertenstreit, kannten und von Lifton entwickelten acht Kriterien der Mind-Control zur Anwenhen, daß bei der Durchführung des rituellen Mißbrauchs die in der Fachwelt aner-(Erinnerungstherapien) und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren,

<sup>\*</sup> Zlierh bei Fr.-Wilh, Haack, a.a.O.

\* Illierh bei Fr.-Wilh, Haack, a.a.O.

Thosten Becker, Patrick Felsner, "Satanismus und Ritueller Mißbrauch – Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe", Hamburg 1996.

<sup>2.</sup> Mystische Manipulation, geplante Spontaneität

<sup>3.</sup> Forderung nach Reinheit,

Geheiligte Wissenschaft, Kult des Sündenbekenntnisses,

Manipulation der Sprache,

Vorrang der Lehre vor dem Menschen und

<sup>8.</sup> Zu- und Aberkennung der Existenzberechtigung. 5

A A.O.C. Hoosten Becker, Parlick Felsner.
\*Vgl. Robert J. Lifton, "Thought Reform and the Fsychology of Totalism – A Study of Brainwashing in China", New York 1961

#### Ausfertigung

#### BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2014 3 UF 70/14 -,
  - b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Eichberger

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBI I S. 1473) am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz

Ausgefertigt

Tarifbes märtigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts



# **OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

## BESCHLUSS

betreffend die elterliche Sorge für In der Familiensache

)

Tabea Lara Riek

an der beteiligt sind:

Tabea Lara Riek, geb. am 19.09.2000,

2. Verfahrensbeistand:

Betroffene,

Ulrich Ames, Wiesenstr. 16, 61462 Königstein,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main,

ilian Bahring

Rechtsanwältin Dagmar Asfour, Castillostraße 16, 61348 Bad Homburg v.d.H., Geschäftszeichen: 338/13A02 -Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

5. zuständiges Juger

Stadtjugendamt Bad Homburg, Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg, Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001,

Beschluss mit vollem Rubrum (EU\_UB\_00 dot)

-2-

nat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Fritz, Richter am Oberlandesgericht Reitzmann

und Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks am 15. Dezember 2014

beschlossen:

des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg vom 23.1,2014 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss wird zurückgewiesen.

Oberlandesgericht Reitzmann sowie die Richterinnen am Oberlan-Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Richter am desgericht Knauth und Kummer-Sicks wird zurückgewiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

Der Antragsteller ist der Vater des am 19.9.2000 geborenen Kindes Tabea Lara natte nur kurz nach der Geburt stundenweise Kontakt mit seiner Tochter. Ein von Riek. Die Kindeseltern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Zwischen den Kindeseltern bestand eine Beziehung in den Jahren 1999/2000. Noch vor der Geburt der gemeinsamen Tochter kam es zur Trennung der Eltern. Der Antragsteller hm nach Feststellung der Vaterschaft eingeleitetes Umgangsverfahren hat er zuückgenommen, da -so sein Vortrag- die Kindesmutter massiven Druck ausgeübt

nsofern die Auffassung, dass die Kindesmutter dieses Sexualverhalten, einmal Nachteile für seine Tochter ergeben würden. Das Amtsgericht hat Tabea Lara Riek am 4.11.2013 angehört. Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf den Vermerk vom 4.11.2013 (Bl. 207 d.A.) Bezug genommen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten, mit Ausnahme des Antragstellers, wurden im Termin am 13.11.2013 sen. Der Antragsteller sollte im Wege der Rechtshilfe in der psychiatrischen Klinik che Sorge nach § 1626 a BGB, basierend auf der Gesetzesänderung. Sein Antrag datiert vom 19.3.2013. Der Vater hat Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter, da sie und die Großmutter mütterlicherseits Mitglieder der sogenannten "Reiki-Sekte" seien. Zudem habe die Kindesmutter Kontakt zu einem Mann gehabt, welcher auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen sei und der der sogenannten Sado-Maso-Szene angehört haben soll. Der Kindesvater vertritt ausgeübt, beibehalte und sich hieraus sowie auch aus ihrer Sektenzugehörigkeit Haina angehört werden, was aber von diesem aufgrund der dort gegebenen Um-Mit dem vorliegenden Verfahren begehrt der Kindesvater die gemeinsame elterliangehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Bl. 222 ff d.A. verwiestände abgelehnt wurde

)

9

Mit Beschluss vom 23.1.2014 hat das Amtsgericht den Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen. Dazu hat das Amtsgericht ausgeführt,

0/14

-4-

onsbasis. Eine Verbesserung sei hier nicht zu erwarten. Der Kindsvater diffamiere dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspreche. Zwischen den Eltern bestehe nicht die erforderliche Kooperations- und Kommunikatiund bedrohe die Mutter und alle Verfahrensbeteiligten und müsse sich erst psychiatrisch behandeln lassen. Zu den weiteren Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung wird auf den Beschluss vom 23.1.2014 (Bl. 421 f d.A.) verwiesen.

stanz im Zuge der psychiatrischen Unterbringung unzumutbar gewesen sei, hat der Senat Termin zur Anhörung des Antragstellers bestimmt und diesen in der Sitzung vom 21.10.2014 angehört. Zu den Einzelheiten dieser Anhörung wird auf gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zu entscheiden. Nach weiteren Stellungnahmen des Kindesvaters, in denen er u.a. darauf hinweist, dass eine Anhörung erster Inbeabsichtige, über die Beschwerde ohne mündliche Anhörung und Erörterung sofort aus dem Haushalt der Kindesmutter, dass er als für sie schädliches Umfeld Senatsvorsitzenden vom 8.5.2014 wurden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Religionsausübung begehre, hilfsweise die gemeinsame elterliche Sorge. Zur Begründung bezieht sich der Anfragsteller auf die bereits genannten Gefährdungsgesichtspunkte sowie auch auf eine mangelnde Bindungstoleranz der Kindesmutter. So hat der Antragsteller auch mehrfach vom Jugendamt Bad Homburg v.d.H. verlangt, die Tochter Tabea Lara Riek die Übertragung des Sorgerechts auf sich allein in den Bereichen Gesundheitsfür-Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit welcher er nunmehr bezeichnet, herauszunehmen. Mit Verfügung des das Protokoll vom 21.10.2014 Bezug genommen.

ten wird auf die Beschlüsse vom 06.06.2014 (Bl. 709 f d.A.) und vom 29.9.2014 tragsteller mit Schreiben vom 8.10.2014 gegen die Richter am Oberlandesgericht des Senats wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zu den Einzelhei-(Bl. 1068 f d.A.) Bezug genommen. Neuerlichen Ablehnungsantrag stellte der An-Bereits zuvor hat der Antragsteller mehrfach den Senat bzw. einzelne Mitglieder Reitzmann, Knauth und Kummer-Sicks.

-5-

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands auf die erstinstanzlich und zweitinstanzlich durchgeführten Anhörungen, die Stellungnahmen und Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes, die Eingaben der Beteiligten sowie den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen.

=

Der Senat konnte die Anhörung des Antragsgegners und die vorliegende Entda die Ablehnungsgesuche gegen Richter am Oberlandesgericht Reitzmann und scheidung in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung vornehmen, die Richterinnen am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Knauth als unzulässig zurückzuweisen waren. Soweit der Antragsteller den Richter am Oberlandesgericht Reitzmann wiederholt und die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks BGH vom 4.2.2002, AZ: II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789). Der Antragsteller hat nicht vorgetragen, welche Verhaltensweisen der abgelehnten Richter zur Besorgrung des Verfahrensfortgangs rügt, geht dies fehl, da zwischenzeitlich keinerlei Handlungen der abgelehnten Richter erfolgt sind, welche auf den zeitlichen Ablauf pauschal abgelehnt hat, ist dies rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. nis der Befangenheit Anlass geben. Soweit der Antragsteller erneut eine Verzögedes Verfahrens irgendeinen Einfluss genommen hätten. Insbesondere wurde der bereits zuvor anberaumte Termin zur Anhörung des Antragstellers nicht verschoben. Eine von dem Antragsteller vorgetragene Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die abgelehnten Richter ist hier unbekannt und läßt keinerlei Tatsachen erkennen.

In der Sache selbst ist das Begehren des Antragstellers als zulässige Beschwerde nach § 58 FamFG auszulegen und als solche statthaft und zulässig, sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen zur Übertragung der elterlichen Sorge in Teilbereichen auf den Antragsteller allein oder die Einräu-

/0/14

- 9-

mung der gemeinsamen elterlichen Sorge von ihm und der Kindesmutter gemäß § 1626 a BGB liegen nicht vor.

Eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf den Vater allein ist weder zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl noch aus anderen Gründen geboten.

Der Antragsteller hat keinerlei Umstände vorgetragen, noch ergeben sich solche von den übrigen Verfahrensbeteiligten oder aus dem Inhalt der Akte, die dafür sprechen, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes Tabea Lara im Haushalt der Kindesmutter gegeben ist. Soweit sich der Antragsteller zur diesbezüglichen Begründung auf die Mitgliedschaft der Kindesmutter in der "Reiki-Sekte" beruft ergibt sich aus dem Inhalt der Akten, dass die Tochter im Falle von Krankheiten bisher schulmedizinisch versorgt wurde und alle vorgeschriebenen Untersuchungen (U-Heft) durchgeführt wurden. Das Jugendamt hat hier entsprechende Ermittlungen eingeholt, welche im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Kindesmutter in der Vergangenheit und/oder auch noch gegenwärtig BDSM-Sexualpraktiken ausüben sollte, spricht dies nicht allein dafür, dass ein Mangel an Erziehungsfähigkeit oder eine Gefahr für das Wohl des minderjährigen Kindes besteht.

)

Die sexuellen Neigungen auch zum Sadomasochismus stehen einer Erziehungsfähigkeit nicht generell entgegen. Die sexuelle Ausrichtung eines Elternteils ist grundsätzlich seine Privatsache, es sei denn, sie hat negative Auswirkungen auf das Kind (Salzgeber FamRZ 1995, 1311). Die sexuelle Veranlagung eines Elternteils ist für sich allein genommen keine Disqualifikation als Sorgerechtsinhaber. Beurteilung von Lebenswandel und Moral sind ebenfalls immer nur in ihren Auswirkungen auf das Kind zu beurteilen. Auswirkungen auf das Kindeswohl hat immer nur konkretes Verhalten eines Elternteils (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2006, 1697 f).

Ungeachtet der Frage, ob die Kindesmutter tatsächlich solche Sexualpraktiken ausgeübt hat oder gegenwärtig noch ausübt, ist jedenfalls kein Anhaltspunkt ersichtlich oder vorgetragen, wonach dies irgendwelche Auswirkungen auf das Kind

-7-

hätte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Kind mit einem irgendwie gearteten Sexualverhalten der Kindesmutter überhaupt in Kontakt gekommen oder hiervon Kenntnis erhalten hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass seitens des Senats keine Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter bestehen. Insbesondere ergeben
sich keine Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes. Solche wurden weder durch den Verfahrensbeistand noch das Jugendamt festgestellt.

Da das Kind sich seit der Geburt im Haushalt der Mutter befindet und von dieser versorgt wird, spricht bereits der Kontinuitätsgrundsatz dafür, diese Lebenssituation des Kindes beizubehalten.

.

Damit kommt auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf den Kindesvater allein aus Kindeswohlaspekten nicht in Betracht. Zudem entspricht dies auch nicht dem von Tabea geäußerten Willen, der darauf beruht, dass sie den Vater gar nicht kennt. Dem Wohl von Tabea entspricht eine Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt nicht. Im Hinblick auf die religiöse Erziehung ist zudem festzustellen, dass Tabea seit September diesen Jahres (14. Geburtstag) ohnehin selbst über ihr religiöses Bekenntnis bestimmen kann.

Es war dem Vater auch die von ihm beantragte gemeinsame elterlichen Sorge nicht einzuräumen.

0

(

Allein die Ablehnung einer gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Mutter des Kindes begründet nicht die Annahme, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Allerdings ist das Amtsgericht vorliegend mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass die Kommunikation zwischen den Ettern nachhaltig gestört ist und eine Änderung zum Besseren nicht ersichtlich ist. Der Vater hat seit dreizehn Jahren keinerlei Kontakt zu seinem Kind. Dies bedeutet, dass er nicht nur derzeit keinen persönlichen Eindruck von Tabea hat, er hat auch keinerlei Informationen über deren Entwicklungsstand, Wünsche und Vorstellungen. Ein Austausch mit der Kindesmutter über das Kind findet seit Jahren

70/14 -8-

nicht statt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mutter in absehbarer Zeit mit dem Vater in einen Austausch treten könnte. Durch seine herabwürdigenden schriftlichen Äußerungen, Beleidigungen, Strafanzeigen, Anträge auf Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen gegen sie und andere Verfahrensbeteiligte, zeigt der Kindesvater vielmehr eindrucksvoll, dass er zu einer echten Kooperation im Sinne des Kindeswohls derzeit nicht willens oder in der Lage ist.

So hat auch Tabea Lara Riek in ihrer Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass sie nicht wolle, dass der Vater das Sorgerecht für sie mit inne habe, da er sie ja doch gar nicht kenne. Auch die Äußerung des Kindesvaters anlässlich der Anhörung vor dem Oberlandesgericht, dass er erwäge – im worst case-Lara Tabea in ein Internat zu bringen, zeigt, ebenso wie seine erste Reaktion auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts in seinem Schreiben vom 13.2.2014, wonach er es für geboten erachtet, stets die gegenteilige Position zu Kindesmutter zu vertreten und durchzusetzen, dass der Vater in seinem Kampf um die rechtlichen Positionen -hier das Sorgerecht- verhaftet ist, ohne dass ein irgendwie geartetes Einfühlungsvermögen für sein Kind ersichtlich wäre. Entsprechend seiner eigenen Angaben befindet sich der Antragsteller insoweit im "Kriegszustand" und will auch seinerseits nicht mit der Mutter kooperieren. Er ist verletzt darüber, dass ihm als Mann und Vater nicht per se das Sorgerecht gemeinsam zusteht und unzufrieden mit der Gesetzeslage.

Der Senat hat großes Verständnis dafür, dass der Antragsteller sich um seine Tochter Sorgen macht. Zumal er sich nicht durch regelmäßigen Kontakt von ihrem Wohlergehen selbst überzeugen kann. Auch wird die Misslichkeit der Lage des Kindesvaters und der unglückliche Verlauf des Geschehens seit der Geburt des Kindes gesehen, allerdings hat sich das Sorgerecht allein am Wohl des Kindes zu orientieren. Es ist kein Instrument, mit dem der Staat Eltern für ihr Verhalten "belohnt oder bestraft".

Zur Kindesmutter besteht keine tragfähige Beziehung, die ein kooperatives Zusammenwirken im Interesse des Kindes erwarten lässt. Die Kindesmutter war nach dem Bericht des Jugendamts aufgrund der Vorfälle der letzten Jahre auch nicht bereit, sich auf Beratung einzulassen. Die seitenweisen Eingaben des Annicht bereit, sich auf Beratung einzulassen.

tragstellers beschäftigen sich im Wesentlichen auch nicht mit seiner Tochter, sondern mit Schilderungen über Verfolgung, Körperverletzung und andere Straftaten zu seinem Nachteil sowie Beleidigungen gegenüber Jugendamt, Behörden und Gerichten. Ferner wird das politische Tagesgeschehen, Sendungen, Filme und Bücher aufgearbeitet. Angesichts dieser Situation lässt sich eine gemeinsame elterliche Sorge auf der Basis der derzeitigen Kommunikationsebene der Kindeseltern und der völligen Entfremdung des Kindes rein tatsächlich nicht darstellen.

Die Nebenenischeidungen beruhen auf §§ 81, 83 FamFG, 45 FamGKG.

Dr. Fritz Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Reitzmann Richter am Oberlandesgenicht

Kummer-Sicks Richterin am Oberlandesgericht

Ausfertigung -

23.01.2014

92 F 493/13 SO - Familiengericht -Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe



## Beschluss

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

wohnhaft -Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000

Betroffene -

Verfahrensbeistand:

Herrn Ulrich Ames, Wiesenstraße 16, 61462 Königstein im Taunus

weitere Beteiligte:

wohnhaft Hölderinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main Maximilian Bähring,

Antragsteller -

Kindesmutter-

2. Uta Brigitte Riek

Rechtsanwältin Dagmar Asfour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg Geschäftszeichen: 338/13A02 Verfahrensbevollmächtigte:

Stadtjugendamt Bad Homburg, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg Geschäftszeichen: 50.3.1.5658:50.001 zuständiges Jugendamt:

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v.d.H. durch die Richterin am Amtsgericht Körner am 23.01.2014 beschlossen:

- 1. Der Antrag des Kindesvaters auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird zurückgewiesen
- Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

### itsmittelbelehrung

Jegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt والفاقة

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer das Beschwerderecht zu

Homburg v.d.H. einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht - Bad

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung

Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten. dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden

Körner

Richterin am Amtsgericht

Homburg v.d. Höhe, 29 012012012012

mtsgericht Bad usgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstel

Der Verfahrenswert wird auf 3000 € festgesetzt.

#### Grunde:

Der Antragsteller ist der Vater des betroffenen Kindes Tabea Lara Riek, geboren am 19 September 2000.

Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter hat das alleinige Sorgerecht für Tabea. Tabea wohnt bei der Kindesmutter und hat seit ihrem zweiten Lebensjahr ebenso wie die Kindesmutter keinen Kontakt zum Kindesvater.

Das Gericht hat Tabea am 7.10.2013 angehört. Der Vater wurde am 25.10.2013 durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts Gießen angehört. Er hat es vorgezogen, sich nicht zu äußern.

Der zulässige Antrag des Kindesvaters ist unbegründet. Nach der Regelung des § 1626 a BGB hat das Gericht die elterliche Sorge auf beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordert ein Mindestmaß an über Einstimmung zwischen Ihnen. Es muss eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbasis vorhanden sein. Denn nur dann können die Eltern am Kindeswohl orientierte gemeinsame Entscheidungen treffen. Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beziehung des Vaters zur Mutter ist von starken Spannungen und Vorwürfen sowie Abwertungen und Drohungen geprägt. Dies wird in seinen Schriftsätzen deutlich. So bezeichnet er die Äußerungen der Kindesmutter als "Bullshit" und "Klärschlamm". Die Kindesmutter sei "gemeingefährlich". Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktizieren. Der Antragsteller spricht überhaupt in dem Verfahren ständig Bedrohungen gegen alle Verfahrensbeteiligten aus. Wer aber Drohungen ausspricht, um sich durchzusetzen, ist nicht in der Lage, sich im Gespräch sachlich mit seinem Gegenüber auseinanderzusetzen und Entscheidungen für das Kind zu treffen. Der Kindesvater ist auch bereits gewalttätig geworden, was dann zu seiner vorübergehenden Unterbringung geführt hat.

Es ist auch nicht erkennbar, dass in absehbarer Zukunft eine gemeinsame Kommunikationsund Kooperationsbasis gefunden wird. Zunächst wäre es erforderlich, dass sich der Kindesvater behandeln lässt.

Das Gericht schließt sich nach alledem der Einschätzung des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes an, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde. Es entspricht auch dem Wunsch Tabeas, dass der Vater nicht die Sorge für sie ausübt. Der Vater ist ihr fremd.

Es war auch kein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Insbesondere beeinträchtigt es nicht das Wohl des Kindes, das die Mutter Reiki praktiziert. Reiki ist eine alternative Behandlungsmethode. Eine Kindeswohlgefährdung würde nur vorliegen, wenn die Mutter dem Kind eine erforderliche schulmedizinische Behandlung versagen würde. Das ist nicht der Fall. Die Mutter lehnt die Schulmedizin nicht ab. Sie hat die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 45 FamGKG.

F-67075 Strasbourg Europarat für Menschenrechte Europäsicher Gerich Deutschland -iölderlinstraße 4 )-60316 Frankfurt a.M Vlaximilian Bähring Zahlbetrag: Gesamtumsatz (Brutto) E Int Emptangs land: Deutsche Post AG 60316 Frankfurt am Hain 82065788 2166 20.02.2015 20:45 Einlieferungsbeleg /-duittung Bitte Beleg gut aufbewahren RN1827879950E \*0,00 EUR \*0,00 EUR FR

Betreff: Nr. 8400/15

20. Februar 2015





EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Zu diesem Beschwerdeformular

Cour Européenne des Droits de l'Homme

n 9 FEV. 2015

déposé à l'accueil

DEU - 2014/1

Beschwerdeformular

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird

Dieses Besc das Auswirl folgen Sie d Beschwerd auf Ihren Fa relevanten

> Maximilian Bähring Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a. M.

Strichcode Falls Sie ber Gerichtshof bitte einen d

maximilian@baehring.at Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30 European Court of Human Rights Council Of Europe F-67057 Strasbourg Cedex

Cour Européenne des Droits de l'Homme

0 9 FEV. 2015

déposé à l'accueil

A. Besch

Dieser Teil ric Beschwerdel

1. Familient

2.

3.

5. ICE

ICE

6.

7.

17 8.

Online-Ticket

DBICE

**CIV 1080** 

Fahrkarte Normalpreis UMTAUSCH/ERSTATTUNG KOSTEN-PFLICHTIG AB 1.GELTUNGSTAG

Bitte auf A4 ausdrucken

1 Erwachsener

Gültigkei	t: ab 0	3.02.2015 - 22.02.2015		-		KI/CI
30	(1)	VON	->NACH	30	U	7.00
		Frankfurt (Main)	->Strasbourg ->Frankfurt(Main)			2
		Strasbourg	1 27 (1107)	D. /1	187>KE	GR

VIA: H: <1080>(DA/FFMF)\*MA\*(HD\*BR/GRAB)\*KA\*KEGR<1187> R: <1187>KE <1080>KA\* (GRAB/BR\*HD) \*MA\* (FFMF/DA)

Normalpreis

NUR GÜLTIG MIT RESERVIERUNG

Zahlungspositionen und Preis Mwst D: 7% Mwst D: 19% Preis Positionen 18,90€ 118,37€ 122,00€ ICE Fahrkarte 0,00€ Reservierungen 2 18,90€ 118,37€ 122.00€ Summe PayPal-Zahlung Transaktions-Nr 2K991431M09976830 122,00€ Betrag 08.02.2015 Datum

Der oben genannte Betrag wurde von Ihrem PayPal-Konto eingezogen. Die Buchung Ihres Online-Tickets erfolgte am 08.02.2015 12:55 Uhr. DB Fernverkehr AG/DB Regio AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt, Steuernummer: 29/550/00001.

Ihre Reiseverbindung und Reservierung Hinfahrt am 08.02.2015

Hinfahrt: Zertifikat: Gültig ab:

20GP 2FUE VRY 08.02.2015

BAHN

Zangenabdruck

Rückfahrt: Zertifikat: Gültig ab:

200U J1H7 B62 09.02.2015

Zangenabdruck

Herr Maximilian Bähring

Mit freundlichen Grüßen

SENDEBERICHT

TFI DATUM/UHRZEIT 02/0317:38 FAX-NR./NAME 0033388412730 Ü.-DAUER 00:20:05 SEITE(N) 44 ÜBERTR 0K MODUS STANDARD **ECM** 00 Töngesgasse 31 60311 Frankfurt Tel.: 069 / 913 96 754 Fax: 069 / 28 79 29 CYBERYDER
TOENGESGASSE 31
60311 FRANKFURT www.cyberyder.de 069-91396754 € 35,20 Faxen Ausland ab 11 Seiten € 35,20 Datum 02.03.15 17:31 Uhr 88 47 Beleg-Nr. 0382 Trace-Nr. 010408 € 35,20 00333 € 29,58 € 5,62 € 35,20 € 29,58 Umsatz 19% exkl. St 19% EC / Kreditkarten € 35,20 Kartenzahlung rten € 35,20 girocard j-Nr.: 113 Maximilian Baehring ##############6070 0000 17:31 Uhr 2.3.2015 Rechnung-Nr.: 113 gültig bis 12/15 UU-Nr 71230 Vielen Dank. Es war Inter nett mit Ihnen. Hoelderlinstrasse 4 Genehmigungs-Nr. 143999 Terminal-ID 61247133 Terminal-ID 61247133 Pos-Info 00 053 00 AS-Zelt 02.03, 17:31 Uhr hattkarten \*\*\* \*\*\* Jetzt 5/10/15/20 Std. Rabattkarten \*\*\*
\*\*\* Mo.-Sa. ab 19.00 für 1 €/15 min. \*\*\* D-60316 Frankfurt a.M. Weltere Daten E800/90029 j37 St.-Nr: 1484434537 0000230300000000000E8000 1//00 Betrag EUR Betrag EUR

7FIT

NAME FAX

00 Zahlung erfolgt

02/03/2015 17:58

004969287929

02. März 2015

00 Zahlung erfolgt

Aufgrund der Transmissionsschwierigkeiten die am 20. Februar 2015 abends und nachts vorlagen send ich hiermit ERNEUT beiligenden Schriftsatz, diesmal vom Internetcafe aus.

Er umfasst insgesamt 42 Seiten (+ 1 Seite Eingangsstempel vom 09. 02.2015/Bahn-Ticket, dieses lag nur dem postalischen Einschreiben RM182787995DE vom 20. Februar 2015 bei)!

Unter Hinweis darauf daß das Verfahren 8400/15 eingestellt wurde

weil das Gericht zwar per Eingangsstempel bestätigte daß es sämtliche angegebenen Unterlagen erhalten habe - und ihm zudem angeboten worden war Akten im umfange von etwas mehr als zwei Leitzordnern die ich mit nach Strasbourg gebracht hatte, ebenfalls dortzulassen -

nachher aber bemängeite es es fehlten Gerichts-Entscheidungen auf die sich meine Eingabe beim EGMR nicht bezogen hatte (Seite 10/11 Punkt 45 des Formulars DEU-2014/I) auf die aber der Menschenrechtsbeschwerde zugrundeliegende Nichtannahmeentscheid des Bundesverfassungsgerichtes in Deutschland wiederum Bezug genommen hatte

fordere ich neues Aktenzeichen damit die nun neuerlich in vollem Umfange eingereichten Akten nicht versehentlich vernichtet werden weil sie unvollständig seien wie angeDROHT wurde.